

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

1.8.2007

PE 390.761v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 87-345 TEIL I (Erwägungen bis Artikel 8)

Entwurf eines Berichts

(PE 378.893v02-00)

Cristina Gutiérrez-Cortines

Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt, Lambert van Nistelrooij, Françoise Grossetête, Esther De Lange, Christofer Fjellner, Robert Sturdy, Neil Parish, Gunnar Hökmark, Charlotte Cederschiöld, Ivo Strejček, Anja Weisgerber, Hartmut Nassauer, Anna Ibrisagic, Jan Březina, Angelika Niebler, Markus Ferber, Othmar Karas, Struan Stevenson, Joseph Daul, Piia-Noora Kauppi, Werner Langen, Jacques Toubon, Markus Pieper, Klaus-Heiner Lehne, Béla Glattfelder, Reimer Böge, Etelka Barsi-Pataky, Karl-Heinz Florenz, Michl Ebner, Johannes Blokland, Thijs Berman, Renate Sommer, Peter Liese, Jan Mulder, Giles Chichester, James Elles und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 87
Entwurf einer legislativen Entschließung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und ist mit übermäßig viel Bürokratie verbunden. Zudem werden Maßnahmen bestehender europäischer Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Eine Abgrenzung zur EU-Gesetzgebung ist nicht erfolgt. Bereits nach europäischem Recht genehmigte Maßnahmen werden dem Vorwurf, Bodenbeeinträchtigungen nach sich zu ziehen, ausgesetzt. Außerdem ist vorgesehen - ohne Parlament- eine Harmonisierung bei der Risikobewertung für die Bodenverunreinigung vorzunehmen. (Schnellhardt u. a.)

AM\685115DE.doc

PE 390.761v03-00

Richtlinie verletzt die Vertragsvereinbarungen und greift in die Subsidiarität der Mitgliedstaaten ein. (Ulmer)

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 88
Entwurf einer legislativen EntschlieÙung, Ziffer 1

1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab;***

Or. nl

Begründung

Bodenpolitik hat über Grenzen hinweg nur beschränkte Relevanz. Unter dem Aspekt der Subsidiarität gilt es mehr Wert auf eine einzelstaatliche Bodenpolitik zu legen. Im Übrigen ist eine Richtlinie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ein zu gewichtiges Instrument für diese Politik. Deshalb muss man sich auf die thematische Strategie für den Bodenschutz beschränken.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 89
Entwurf einer legislativen EntschlieÙung, Ziffer 2

2. ***verlangt ein Moratorium während eines noch festzulegenden Zeitraums zu dem Zweck, die Auswirkungen der thematischen Strategie für den Bodenschutz zu ermitteln, um so den Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Ausarbeitung oder Verbesserung der Bodenpolitik zu bieten; stellt fest, dass nach dem genannten Zeitraum geprüft werden kann, inwieweit eine Richtlinie über Bodenschutz relevant bzw. erforderlich ist;***

Or. nl

Begründung

Es empfiehlt sich, ein Moratorium festzulegen, sodass die Mitgliedstaaten die Bodenpolitik auf der Basis der thematischen Strategie für den Bodenschutz durchführen können. Erst später ist dann zu prüfen, ob eine Richtlinie erforderlich bzw. relevant ist. Allerdings ist es möglich, wertvolle Gesichtspunkte des jetzigen Richtlinienvorschlags in die thematische Strategie aufzunehmen.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 90

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung, Ziffer 2 a (neu)

- 2a. fordert dazu auf, einzelne relevante Orientierungen, die der gegenwärtige Vorschlag für eine Richtlinie über den Bodenschutz enthält, in die thematische Strategie für den Bodenschutz aufzunehmen;**

Or. nl

Begründung

Es empfiehlt sich, ein Moratorium festzulegen, sodass die Mitgliedstaaten die Bodenpolitik auf der Basis der thematischen Strategie für den Bodenschutz durchführen können. Erst später ist dann zu prüfen, ob eine Richtlinie erforderlich bzw. relevant ist. Allerdings ist es möglich, wertvolle Gesichtspunkte des jetzigen Richtlinienvorschlags in die thematische Strategie aufzunehmen.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 91

Titel und Bezugsvermerke

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE *DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND* DES RATES**

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für
den Bodenschutz und zur Änderung der
Richtlinie 2004/35/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

***DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION*** -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf **Artikel 175 Absatz 1**,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für
den Bodenschutz und zur Änderung der
Richtlinie 2004/35/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf **Artikel 175 Absatz 2**,

auf Vorschlag der Kommission,

**nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments**, nach Stellungnahme des
Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der

Regionen,

*gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag*⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁴ [...]

Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Or. de

Begründung

Aufgrund der Änderungen des Vertrages von Nizza ist die Anwendung des Beschlussverfahrens gemäß Artikel 175 Absatz 2 erforderlich bei „Maßnahmen, die die Bodennutzung ... berühren“. Die Bodennutzung wird bei dem vorliegenden Richtlinienentwurf unter anderem in den Artikeln 4 (Vorsorgemaßnahmen), 5 (Versiegelung), 6ff. (Pflicht zur Ausweisung von Risikogebieten), 9 (Vermeidung von Bodenverunreinigung) und 13 (Sanierung) berührt. Daher muss das dafür vorgesehene Beschlussverfahren zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 92 Erwägung 4

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen – Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie – werden die **acht** Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen. Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die biologische Vielfalt im Boden und ihr Verhalten sind zu begrenzt, um spezifische Bestimmungen in dieser Richtlinie zu ihrem Schutz zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Hochwasser und die Minderung seiner Folgen sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen – Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie – werden die **neun** Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, **Wüstenbildung**, Erdbeben und Überschwemmungen. Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die biologische Vielfalt im Boden und ihr Verhalten sind zu begrenzt, um spezifische Bestimmungen in dieser Richtlinie zu ihrem Schutz zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Hochwasser und die Minderung seiner Folgen sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und

Bekämpfung von Hochwasser behandelt worden.

Bekämpfung von Hochwasser behandelt worden.

Or. en

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 93
Erwägung 6

(6) In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung **sind einige Bestimmungen zum Bodenschutz enthalten, die jedoch nicht dafür gedacht sind, alle Böden gegen jegliche Verschlechterung der Qualität zu schützen, und als solche dafür auch nicht ausreichen. Daher ist ein kohärenter und effektiver rechtlicher Rahmen erforderlich**, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.

(6) Mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung **wird bereits ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet und kann dieser Rahmen ergänzt werden**, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Bodennutzung und Bodenschutz sind bereits Gegenstand bestehender EU-Vorschriften. Alle laufenden Bemühungen zur Umsetzung wirksamer Bodenmanagementstrategien sollten in diesem Rahmen anerkannt werden.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 94
Erwägung 10

(10) Da die **Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der**

(10) Da die **Belastung des Bodens schwerwiegende Folgen auf den Gebieten** Naturschutz, Gewässerschutz, Lebensmittelsicherheit, Klimawandel,

Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, zum Klimawandel, zur Landwirtschaft und zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der Gesundheit des Menschen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Landwirtschaft und ***andere Bereiche*** von gemeinsamem Interesse wie Schutz der Gesundheit des Menschen ***haben kann, ist die Aufstellung gemeinschaftlicher Ziele auf dem Gebiet der Bodenpolitik notwendig. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings dabei die Freiheit behalten, die Politik selbst zu gestalten. Diese Methode der „offenen Koordinierung“ ist eine ausreichende Grundlage für die Fortentwicklung der Bodenpolitik in Europa. Wie in der thematischen Strategie dargelegt, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im einzelstaatlichen Rahmen Maßnahmen zu treffen. Wenn nach fünf Jahren deutlich wird, dass die Ziele nicht erreicht sind, kann die Kommission zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.***

Or. nl

Begründung

Der Erlass einer Richtlinie ist unverhältnismäßig, denn es gibt bereits eine ganze Palette an Bodenschutzvorschriften, etwa in der Wasser-Rahmenrichtlinie, der Nitrat-Richtlinie und der Maßnahmen des Natura-2000-Pakets. Die Methode der „offenen Koordinierung“ ist hier eher angebracht, weil dabei zwar gemeinsame Ziele formuliert werden, den Mitgliedstaaten aber mehr Spielraum gelassen wird.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 95
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Bei der Halbzeitbilanz der gemeinsamen Agrarpolitik sollten gezielte Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, des Gehalts an organischen Substanzen und der Kapazität zur Speicherung von Kohlenstoff festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 96 Erwägung 13

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten. ***In städtischen Gebieten sollte beim Pflastern von Flächen die Verwendung spezieller umweltfreundlicher Baumethoden und -produkte gefördert werden.***

Or. en

Begründung

Die Pflasterung in städtischen Gebieten hat negative Auswirkungen; deshalb sollten die zur Verfügung stehenden neuen umweltfreundlichen Methoden zur Anwendung kommen, damit diese Auswirkungen abgemildert werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 97 Erwägung 13

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert.

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. **Die Mitgliedstaaten sollten Anreize dafür bieten, dass die Raumplanung für Industrieansiedlungen und die Stadtplanung auf Flächen erfolgen, die bereits für industrielle und städtische Zwecke genutzt werden, und sollten die Baulanderschließung auf der grünen Wiese einschränken. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass der ordnungspolitische Rahmen für die Landnutzungsplanung der Sanierung förderlich ist, und sollten die Einführung von Schnellverfahren für die Sanierung von Flächen in Erwägung ziehen.** Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 98
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Um zu vermeiden, dass unberührte Landflächen verbraucht werden, der Boden versiegelt wird und seine Funktionen beeinträchtigt werden, sollten die Raumplanung für Industriestandorte und die Stadtplanung vorzugsweise auf Flächen erfolgen, die bereits als Industriestandort oder für die städtebauliche Nutzung ins Auge gefasst wurden oder werden.

Or. en

Begründung

Bei der Neuerschließung von Flächen für Städtebau und Industrie sollte möglichst kein unberührter Boden verbraucht werden, sondern Flächen, die bereits erschlossen sind. Dadurch würde der Verbrauch von unberührtem Land vermieden und die Sanierung von bereits genutzten Flächen gefördert.

Änderungsantrag von Cristina Gutiérrez-Cortines

Änderungsantrag 99
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Die Versauerung des Bodens ist in manchen Gebieten der Gemeinschaft ein großes Problem, das gelöst werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen daher mit angemessenen Maßnahmen sicherstellen, dass der pH-Wert des Bodens nicht durch unzulässige Bodennutzungspraktiken sinkt. Gleichzeitig dürfen die charakteristischen Merkmale von natürlich sauren Böden (z.B. Torfgebiete), die spezifische natürliche Lebensräume darstellen, nicht verändert werden.

Or. en

Begründung

Die Versauerung des Bodens, die in manchen Gebieten der Gemeinschaft ein großes Problem ist, sollte in dieser Richtlinie in Angriff genommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass durch unzulässige Bodennutzungspraktiken kein Absinken des pH-Wertes bewirkt wird. Die Merkmale von natürlich sauren Böden oder Böden, die spezifische natürliche Lebensräume darstellen, dürfen nicht verändert werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 100
Erwägung 14

(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik muss auf dem Wissen aufbauen, wo es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommt. Es ist bekannt, dass bestimmte Phänomene wie Erosion,

(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik muss auf dem Wissen aufbauen, wo es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommt. Es ist bekannt, dass bestimmte Phänomene wie Erosion,

Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben nur in bestimmten Risikogebieten auftreten. Diese Risikogebiete sind zu bestimmen.

Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, **Versauerung** und Erdbeben nur in bestimmten Risikogebieten auftreten. Diese Risikogebiete sind zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 101 Erwägung 17

(17) Um diese Ziele zu erreichen, sind in Verantwortung der Mitgliedstaaten Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme festzulegen und auf dieser Grundlage auf der am besten geeigneten Ebene Maßnahmen zu ergreifen.

(17) Um diese Ziele zu erreichen, sind in Verantwortung der Mitgliedstaaten Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme festzulegen und auf dieser Grundlage auf der am besten geeigneten Ebene Maßnahmen zu ergreifen. ***Diese Maßnahmen haben die Erreichung der Zielvorgaben aus der Richtlinie 1999/31/EG und 1996/61/EG vollumfänglich zu berücksichtigen.***

Or. de

Begründung

Die beiden Richtlinien berücksichtigen bereits Aspekte des Bodenschutzes. Doppelregelungen oder zusätzliche Verfahren für bereits genehmigte Anlagen sind zu vermeiden.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 102 Erwägung 18 a (neu)

(18a) Zahlreiche EG-Richtlinien beziehen sich auf die Nutzung des Bodens und die Raumordnung. Hierbei handelt es sich u.a. um die Richtlinien über Vogelschutz und natürliche Lebensräume, die Wasser-Rahmenrichtlinie mit ihren Tochterrichtlinien, die Nitrat-Richtlinie und die Richtlinie über Lärm und Luftqualität. Lokale und regionale Organe

müssen in zunehmendem Umfang EG-Richtlinien beachten. Die Richtlinien sind häufig nicht sinnvoll aufeinander abgestimmt, was zur Folge hat, dass stellenweise Zielkonflikte auftreten und die Berichterstattungspflichten durchweg unterschiedlich festgelegt sind. Der Wert der EG-Richtlinien steht außer Frage, doch nehmen sie den lokalen und regionalen Organen die Möglichkeit, selbst Prioritäten zu setzen. Dadurch wird das Aufgabenspektrum nachgeordneter staatlicher Ebenen auf rein ausführende Aufgaben reduziert. Es wäre sinnvoll, dass das Gemeinschaftsrecht der lokalen und regionalen Politik mehr Spielraum für die Festlegung eigener Prioritäten lässt. Deshalb bedarf es eines umfassenden Rechtsrahmens, der Bodennutzung und Raumordnung umfasst. In diesem Rahmen gilt es die Berichterstattungspflichten zu straffen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu lassen, eigene Prioritäten festzulegen. Voraussetzung dafür wäre, dass andere Staaten keinen Schaden erleiden und die gesetzten Ziele erreicht werden.

Or. nl

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 103

Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender Prozesse sowie den Verlusten der biologischen Vielfalt im

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Ursachen eine Verschlechterung der Bodenqualität, bewirkender Prozesse sowie den Verlusten

Boden Einhalt zu gebieten, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

der biologischen Vielfalt **und des Anteils organischer Substanzen** im Boden Einhalt zu gebieten, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen **und bestehender Gemeinschaftsvorschriften** verbessern.

Or. de

Begründung

Die Aufrechterhaltung des Humusgehalts der Böden ist eine wichtige Maßnahme gegen Erosion und Wüstenbildung. Durch die Rückführung organischer Substanz mittels Verwendung von Bodenverbesserungsmitteln kann die Bodenstruktur nachhaltig gestärkt werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 104
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten mit entsprechenden Maßnahmen Anreize für die Entwicklung angemessener Versicherungsformen oder anderer Mittel und Märkte der finanziellen Absicherung schaffen, damit für eine wirksame Deckung der Sanierungspflicht gemäß dieser Richtlinie gesorgt ist.

Or. en

Begründung

Bislang wurden weder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt noch hat sich eine Sanierungsindustrie entwickelt, weil der Banken- und Versicherungssektor sich nicht an der Finanzierung von Sanierungen beteiligt hat. Die Entwicklung dieses Sektors würde Sanierungen begünstigen und somit der Umwelt förderlich sein.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 105
Erwägung 22

(22) Um Gefahren aus der Verunreinigung

(22) Um Gefahren aus der Verunreinigung

des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich zu vermeiden und zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten die Standorte bestimmen, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht diesbezüglich eine erhebliche Gefahr darstellen. Angesichts der großen Anzahl möglicherweise verunreinigter Standorte erfordert ihre Bestimmung ein **schrittweises** Vorgehen. Um die Fortschritte bei der Bestimmung der verunreinigten Standorte überwachen zu können, ist ein Zeitplan erforderlich.

des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich zu vermeiden und zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten die Standorte bestimmen, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht diesbezüglich eine erhebliche Gefahr darstellen. Angesichts der großen Anzahl möglicherweise verunreinigter Standorte erfordert ihre Bestimmung ein **systematisches** Vorgehen. Um die Fortschritte bei der Bestimmung der verunreinigten Standorte überwachen zu können, ist ein Zeitplan erforderlich.

Or. en

Begründung

Ein schrittweises Vorgehen bezieht sich auf die klassische Vorgehensweise mit folgenden Etappen: (i) Aufstellung einer Liste potenziell verunreinigter Standorte mit einem System zur Festlegung der Reihenfolge; (ii) Untersuchung aller Standorte, wobei ganz klar festgelegt werden muss, welche Standorte als erste zu sanieren sind. Die Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass dies nicht unbedingt die erfolgreichste Methode ist. Es hat sich als weitaus wirksamer erwiesen, sich an den Faktoren zu orientieren (z. B. Übertragung von Flächen, Baugenehmigungen etc.), die die Landeigentümer oder -nutzer zur Überprüfung der Frage veranlassen, ob eine „risikobehaftete Tätigkeit“ auf ihrem Grund und Boden durchgeführt wurde.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 106 Erwägung 23

(23) Zur Unterstützung des Prozesses zur Bestimmung verunreinigter Standorte und im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise **muss** eine gemeinsame Liste der Tätigkeiten **aufgestellt werden**, die ein **beachtliches** Bodenverschmutzung verursachendes Potenzial aufweisen **können**. **Diese gemeinsame Liste potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten kann** durch weitere umfassendere Listen auf einzelstaatlicher Ebene **ergänzt werden**.

(23) Zur Unterstützung des Prozesses zur Bestimmung verunreinigter Standorte und im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise **macht es Sinn**, eine gemeinsame Liste der Tätigkeiten **aufzustellen**, die ein **hohes** Bodenverschmutzung verursachendes Potenzial aufweisen. **Die Mitgliedstaaten können die gemeinsame Liste** durch weitere umfassendere Listen auf einzelstaatlicher Ebene **ergänzen**.

Or. en

Begründung

Man darf bezweifeln, ob die vorgeschlagene gemeinsame Liste überhaupt sinnvoll ist. Eine indikative Liste kann ebenso sachdienlich sein; das Gleiche gilt für eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Tätigkeiten, die den Boden höchstwahrscheinlich stark verunreinigen. Dieses Vorgehen bietet den Mitgliedstaaten in zweifacher Hinsicht mehr Flexibilität: (i) Der betreffende Mitgliedstaat kann sich auf die für ihn relevanten Tätigkeiten konzentrieren. (ii) Wenn sich bei Bodenuntersuchungen herausstellt, dass eine bestimmte in der Liste aufgeführte Tätigkeit ein geringeres Boden verunreinigendes Potenzial hat als angenommen, kann sie von der Liste gestrichen werden. Dies ist nicht möglich, wenn die Liste als obligatorische Liste in den Anhang zu einer Richtlinie aufgenommen wird.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 107 Erwägung 24

(24) Die Bestimmung verunreinigter Standorte sollte ***in der Aufstellung eines nationalen Verzeichnisses verunreinigter Standorte münden, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und*** der Öffentlichkeit zugänglich ***zu machen ist***. Frühere und laufende Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung verunreinigter Standorte sind zu berücksichtigen.

(24) Die Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Öffentlichkeit zugänglich ***gemacht werden***. Frühere und laufende Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung verunreinigter Standorte sind zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Natürlich muss die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über verunreinigte Standorte haben, aber ob ein „nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte“ notwendig ist, darf doch mit Fug und Recht bezweifelt werden. In manchen Mitgliedstaaten sind die Regionen für umweltpolitische Maßnahmen zuständig und nicht der Nationalstaat. Diesem Anspruch würde vermutlich mit einem wie auch immer gearteten Register Genüge getan; es muss nicht unbedingt „Verzeichnis verunreinigter Standorte“ heißen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 108 Erwägung 25

(25) Im Hinblick auf eine schnelle Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Besitzer oder ein voraussichtlicher Käufer eines Standortes, an *dem laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbuch- oder Katastereintragungen* eine Boden verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet, der zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion vor dem Abschluss der Transaktion einschlägige Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen. Die Vorlage derartiger Informationen in dem Moment, in dem eine Grundstückstransaktion geplant ist, wird die Fertigstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte beschleunigen. Außerdem wird der potenzielle Käufer über den Zustand des Bodens aufgeklärt, so dass er seine Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(25) Im Hinblick auf eine schnelle Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Besitzer oder ein voraussichtlicher Käufer eines Standortes, an dem eine Boden verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet, der zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion vor dem Abschluss der Transaktion einschlägige Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen. Die Vorlage derartiger Informationen in dem Moment, in dem eine Grundstückstransaktion geplant ist, wird die Fertigstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte beschleunigen. Außerdem wird der potenzielle Käufer über den Zustand des Bodens aufgeklärt, so dass er seine Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Or. en

Begründung

Selbst wenn in amtlichen Verzeichnissen (beispielsweise im Falle illegaler Müllkippen) keine Informationen vorhanden sind, so sind Informationen über die Bodenqualität für den Käufer doch von großer Bedeutung. Hat der Verkäufer Kenntnis von solchen (illegalen) Tätigkeiten, sollte er dies dem Käufer mitteilen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 109
Erwägung 26

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren. **Die Mitgliedstaaten sollten in ihren einzelstaatlichen Haftungsregelungen Verfahren für Fälle einführen, in denen die Haftung für die Finanzierung von Sanierungen oder**

***Teilsanierungen von einer potenziell
haftbaren Person auf eine andere
übergehen kann.***

Or. en

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 110
Erwägung 26

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem **Hoheitsgebiet** ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem **Gebiet** ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht der Nationalstaat.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 111
Erwägung 27

(27) Insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Sanierungszielen und die Festlegung der Reihenfolge, in der Standorte zu sanieren sind, ist eine **nationale** Sanierungsstrategie aufzustellen.

(27) Insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Sanierungszielen und die Festlegung der Reihenfolge, in der Standorte zu sanieren sind, ist eine Sanierungsstrategie aufzustellen.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht der Nationalstaat.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 112

Erwägung 28

(28) Bei verunreinigten Standorten, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, nach einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann, das heißt bei so genannten herrenlosen Standorten, sollten die Mitgliedstaaten **dafür verantwortlich sein**, die Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten spezielle Finanzierungsmechanismen schaffen, damit dauerhaft finanzielle Mittel für die Sanierung derartiger Standorte zur Verfügung stehen.

(28) Bei verunreinigten Standorten, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, nach einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann, das heißt bei so genannten herrenlosen Standorten, sollten die Mitgliedstaaten **Maßnahmen erarbeiten, um** die Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten spezielle Finanzierungsmechanismen schaffen, damit dauerhaft finanzielle Mittel für die Sanierung derartiger Standorte zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

In manchen Ländern steht nicht der Verursacher, sondern der Eigentümer bzw. der Nutzer von Grund und Boden in der Pflicht zur Sanierung, es sei denn, der Betreffende kann nachweisen, dass er eine Reihe von Anforderungen einhält. Selbst wenn die haftbare Person nicht ausfindig gemacht oder zur Übernahme der Kosten veranlasst werden kann, handelt es sich nicht um einen herrenlosen Standort. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dem Eigentümer des Standorts die Sanierungspflicht aufzubürden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 113

Erwägung 28 a (neu)

(28a) Diese Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt. Es werden keine neuen EU-Fonds zur Umsetzung der in der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen eingerichtet.

Or. de

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 114
Erwägung 29

(29) In der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei herrenlosen Standorten selbst Sanierungsmaßnahmen ergreifen kann, falls ihr keine weiteren Mittel bleiben. Die genannte Richtlinie ist daher zu ändern, um sie mit den Sanierungsverpflichtungen dieser Richtlinie in Einklang zu bringen. *entfällt*

¹ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

Or. en

Begründung

Es besteht keinerlei Notwendigkeit, die Richtlinie 2004/35/EG zu ändern, die sich mit „Landschäden“ befasst, die nach April 2007 aufgetreten sind. Eine Änderung dieser Richtlinie hätte weitaus größere Auswirkungen als lediglich die Möglichkeit zu eröffnen, bei herrenlosen Standorten zum letzten Mittel zu greifen.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 115
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

1. Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz des Bodens, zur Erhaltung der Funktionen des Bodens sowie, auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips, zur Vermeidung der Bodenqualitätsverschlechterung und zur Eindämmung ihrer Folgen. Dieser Rahmen soll zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

Funktionen beitragen oder diese schaffen:

Or. de

Begründung

Artikel 1 Absatz 1 ist zu allgemein formuliert, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden in der Lage sind, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die zentrale Rolle der Bodenpolitik zu erfüllen. Deshalb sollte eine generellere Formulierung vorgeschlagen werden, die sich direkt auf das Vorsorgeprinzip bezieht.

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 116
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für ***den Schutz*** des Bodens ***und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung*** der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen ***geschaffen***:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für ***die nachhaltige Nutzung*** des Bodens ***geschaffen, der eine nicht erneuerbare Ressource ist und als Fundament*** der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen ***dient***:

Or. de

Begründung

Industrielle Nutzung sollte mit unter den Bodenfunktionen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 117
Aus technischen Gründen gestrichen.

Aus technischen Gründen gestrichen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 118
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens ***und*** den Erhalt der

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens ***als eigenständiges***

Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Ökosystem sowie für den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. en

Begründung

Der Boden ist ein eigenständiges Ökosystem, das es zu schützen gilt. Die Pufferkapazität von Böden, beispielsweise die Fähigkeit, Versauerung zu neutralisieren, gehört zu den wichtigen Bodenfunktionen. Wird diese nicht ausreichend geschützt und die Pufferkapazität geht verloren, führt dies zum Verlust an Nährstoffen, zu Schäden an Mikroorganismen und Pflanzenwurzeln sowie zur Schädigung des Grundwassers.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 119
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für **den Schutz** des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für **die nachhaltige Nutzung** des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. de

Begründung

Zwischen den natürlichen Bodenfunktionen und den Nutzungsfunktionen ist ein Gleichgewicht herzustellen, insbesondere, müssen die öffentliche sowie die wirtschaftliche Nutzung genannt werden. Die Bezeichnung Rohstofflagerstätte ist zutreffender, denn es darf nicht allein auf ein natürliches „Hervorquellen“ abgestellt werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi, Guido Sacconi

Änderungsantrag 120
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt **der Fähigkeiten** des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen,

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens **in seiner Eigenschaft als Ökosystem, die Verbesserung der Qualität geschädigter**

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Böden und den Erhalt **sowie die Wiederherstellung** des Bodens **und seiner entsprechenden Fähigkeit** zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. en

Begründung

Der Boden ist ein schutzbedürftiges Ökosystem. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine nachhaltige Bodennutzung soll hervorgehoben werden, dass die als Hauptziele dieser Richtlinie genannten ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen einer nachhaltigen Bodennutzung nicht abträglich sein dürfen.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 121
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und **den Erhalt** der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und **die Wiederherstellung** der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Ziel der Richtlinie klar.

Änderungsantrag von Dorette Corbey und Glenis Willmott

Änderungsantrag 122
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

1. Mit dieser Richtlinie wird – **unter Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen und politischen Traditionen der Mitgliedstaaten** – ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur

Funktionen geschaffen:

Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. en

Begründung

Damit soll dem Subsidiaritätsprinzip Genüge getan werden.

Änderungsantrag von Glenis Willmott

Änderungsantrag 123
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen, **wobei das im Einzelfall zur Anwendung kommende Funktionsspektrum jedoch von der Lage und der vorherigen Nutzung des Boden abhängt.**

Or. en

Begründung

Der Boden entfaltet nicht alle seine potenziellen Funktionen an jedem Ort und dies muss auch nicht so sein. Beispielsweise erfordert „aufgeschütteter Boden“, der häufig die Ausgangsbasis für die Industrie bildet, eine andere Funktionalität als ein landwirtschaftlich genutzter Boden. Mit diesem Änderungsantrag soll deutlich gemacht werden, dass die Bodenfunktionen an einem bestimmten Standort, die mit einem risikobasierten Ansatz übereinstimmen, die für die Zweckdienlichkeit maßgeblichen Funktionen sind, und nicht das gesamte Funktionsspektrum.

Änderungsantrag von Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 124
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens, **der wie das Wasser**

Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

als Allgemeingut zu betrachten ist, den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:

Or. it

Begründung

Der Schutz des Bodens und die Maßnahmen zur Behebung der Verschlechterung sind wie die Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen der Erde Sache der Mitgliedstaaten, wobei der Boden als Allgemeingut für künftige Generationen zu bewahren ist, wie das EP in seiner diesbezüglichen Entschließung kürzlich gefordert hat.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 125
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1 a (neu)

Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie hat der Boden folgende Funktionen:

1a. Natürliche Funktionen:

Or. en

Begründung

Neueinstufung der Bodenfunktionen gemäß Artikel 1 des Bodenschutz-Protokolls zur Alpenkonvention. Zwischen den natürlichen Bodenfunktionen und seinen Nutzungsfunktionen ist ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Multifunktionalität beim Bodenschutz kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Bodennutzung eingeschränkt wird, weil eine wie auch immer geartete Bodennutzung andere Bodenfunktionen beeinträchtigt oder ihnen abträglich ist. Insbesondere müssen Flächen für industrielle und wirtschaftliche Zwecke als Bodenfunktionen genannt werden (3a). Außerdem sollte besser der Ausdruck „Rohstofflagerstätte“ verwendet werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 126
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe -a (neu)

-a) Lebensgrundlage und Lebensraum für

Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 127
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe -a (neu)

-a) Grundlage für Leben und biologische Vielfalt;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 128
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft; entfällt

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Holger Kraemer

Änderungsantrag 129
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;

a) Grundlage des Lebens, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Grundlage für die biologischen Vielfalt;

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Krahmer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 130
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

a) Erzeugung von Biomasse, ***auch in der Land- und Forstwirtschaft;***

a) Erzeugung von Biomasse;

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 131
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung ***von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;***

(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung;

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 132
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;

b) Speicherung, ***Pufferung***, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen ***natürlich vorkommenden*** Stoffen und Wasser; ***Versickern von Regenwasser und***

Auffüllung der Grundwasserbestands;

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 133
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;

(b) Speicherung, Filterung, ***Pufferung, Neutralisierung von Versauerung*** und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser ***sowie als Folge davon Beitrag zu einer guten Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers; Verringerung der Wahrscheinlichkeit extremer Überschwemmungen;***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 134
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;

b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser ***sowie Erhaltung der Grundwasserressourcen;***

Or. en

Begründung

Bodenschutz steht in einem engen Zusammenhang mit der Erhaltung der Grundwasserressourcen (in Abstimmung mit der Richtlinie 2006/118/EG). In der Natur ist die Produktion von Sedimenten eine Bodenfunktion, die für das Leben und die natürliche Dynamik der Erdkruste von vitaler Bedeutung ist und maßgeblich zur Bekämpfung der Küstenerosion beitragen kann, gleichzeitig wertvolles Material für die Wirtschaft (Sand, Kies und anderes Material) liefert und eine wichtige Ressource für die Landwirtschaft (fruchtbares

Schwemmland) ist.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Markus Pieper, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 135
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;

c) Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;

Or. de

Begründung

Der Schutz der Biodiversität im Boden sollte nicht Gegenstand einer verbindlichen Rahmenrichtlinie werden, vor allem weil zur biologischen Vielfalt im Boden und ihrer Veränderung aufgrund natürlicher oder anthropogener Ursachen noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Damit sind die Folgen eines solchen Schutzes nicht abschätzbar und eine verlässliche Kontrolle nicht möglich. Stattdessen werden als Schutzgut der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen genannt.

Änderungsantrag von Holger Kraemer

Änderungsantrag 136
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;

c) Grundlage für die Erzeugung von Biomasse in Land- und Forstwirtschaft;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Kraemer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seiber

Änderungsantrag 137
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

(d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten; **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 138
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten,
einschließlich für Städte, Infrastruktur sowie sonstiger öffentlicher und wirtschaftlicher Nutzung;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 139
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten
einschließlich der Städte und Infrastrukturen;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Krahmer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 140
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

(e) Rohstoffquelle;

entfällt

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 141
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) Rohstoffquelle;

**e) Rohstofflagerstätte sowie Standort für
Verkehr, Ver- und Entsorgung und
sonstige industrielle, wirtschaftliche und
öffentliche Nutzungen,**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Krahmer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 142
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) Rohstoffquelle;

e) Nutzung von Rohstofflagerstätten;

Or. de

Begründung

Die Verschlechterung der Bodenqualität ausschließlich aufgrund natürlicher Ursachen sollte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, da in vielen Fällen Handlungsoptionen seitens der Mitgliedstaaten nicht gegeben sind. Anknüpfungspunkt sollte die menschliche Tätigkeit sein, bei der natürliche Ursachen ergänzend zu berücksichtigen sind. Maßnahmen sind ausschließlich auf die zugelassene künftige Nutzung und nicht auf jedwede Nutzung

abzustellen.

Änderungsantrag von Peter Liese und Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 143
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) **Rohstoffquelle;**

e) **Nutzung von Rohstofflagerstätten**

Or. de

Begründung

Die in Art. 1 Abs. 1 e) bezeichnete Funktion „Rohstoffquelle“ ist missverständlich. Die Bezeichnung „Rohstofflagerstätte“ ist zutreffender. Darüber hinaus darf nicht allein auf ein natürliches Vorhandensein von Rohstoffen abgestellt werden, sondern die menschliche Nutzung der Rohstofflagerstätten ist auch zu berücksichtigen. (Liese)

Klarstellung der Bodenschutzfunktionen: Begriff „Rohstoffquelle“ ist missverständlich, die im Eingangssatz genannten wirtschaftlichen und sozialen Funktionen müssen in der Aufzählung ebenfalls aufgenommen werden (siehe deutsches Bodenschutzgesetz, Art. 2 Abs. 2 Punkt 3). (Nassauer)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 144
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) **Rohstoffquelle;**

e) **Rohstofflagerstätte;**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 145
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) **Rohstoffquelle;**

e) **Rohstofflagerstätte;**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Hopppenstedt zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 146
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) Fläche für Siedlung und Erholung;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Nassauer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 147
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e b (neu)

***eb) Standort für land- und
forstwirtschaftliche Nutzung***

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Nassauer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 148
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e c (neu)

***ec) Standort für sonstige wirtschaftliche
und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver-
und Entsorgung;***

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Nassauer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 149
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 b (neu)

(g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

1b. Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 150
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 c (neu)

1c. Funktion als:

a) Rohstofflagerstätte und Standort für andere industrielle, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungsformen, Verkehr, Versorgung und Verteilung sowie die Abwasser- und Abfallbeseitigung;

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;

a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung 1a (neu).

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 151
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g

(g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

(g) Archiv unseres geologischen, **kulturellen** und archäologischen Erbes.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Guidoni zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 152
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g

g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

g) Archiv unseres geologischen, **geomorphologischen** und archäologischen Erbes.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 153
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g

g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

g) Archiv unseres geologischen, **geomorphologischen** und archäologischen Erbes.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Krahmer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Jutta Haug
Änderungsantrag 154
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g a (neu)

ga) Standort für öffentliche und wirtschaftliche Nutzung.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 155
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g a (neu)

(ga) Quelle von Sedimenten.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Guidoni zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 156
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

1a. Zu diesem Zweck sind unter der Mitwirkung und mit dem Einverständnis der Mitgliedstaaten einheitliche europäische Indikatoren für die Bodenqualität festzulegen, mit denen gewährleistet werden kann, dass die Umweltfunktionen des Bodens im Klimazyklus überwacht und erhalten werden.

Or. it

Begründung

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten sich die Mitgliedstaaten an der Definition von einheitlichen europäischen Qualitätsindikatoren beteiligen, die von allen gemeinsam als Messziffern für die Bebaubarkeit oder Nicht-Bebaubarkeit verwendet werden, damit die bodenspezifischen organischen Eigenschaften gemeinschaftsweit geschützt werden können und eine wirksame Politik zur Bekämpfung und Abschwächung des Klimawandels verfolgt werden kann.

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 157 Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen **zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet.** Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die **gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest** angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen **mit dem Ziel festgelegt, dass bei Tätigkeiten dauerhafte, ernsthafte und erhebliche Beeinträchtigungen von natürlichen Bodenfunktionen möglichst vermieden werden oder bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten oder nach der Nutzung in einen Zustand gebracht werden, dass eine andere Bodenfunktion möglich ist.** Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf Nutzung angemessen ist.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Krahmer zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Markus Pieper, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 158 Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung **und**

Verschlechterung *der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch* infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige *genehmigte* Nutzung *zumindest* angemessen ist.

Verminderung einer *dauerhaften und erheblichen* Verschlechterung *des Bodenzustands* infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige *zulässige* Nutzung angemessen ist. *Beim Erlass der Maßnahmen sind die genannten Funktionen untereinander abzuwägen.*

Or. de

Begründung

Neben der Vermeidung wird auch die Verminderung der Bodenverschlechterung zum Gegenstand der Richtlinie erklärt, weil eine Vermeidung in vielen Fällen nicht möglich oder unverhältnismäßig sein wird. Erfasst werden zudem nur Bodenverschlechterungen die dauerhaft und erheblich sind, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung nicht mit unwesentlichen Aufgaben unnötig belastet werden.

Natürliche Ursachen werden ausgenommen, vor allem weil in vielen Fällen die Kosten nicht kalkulierbar oder Handlungsoptionen nicht gegeben sind.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 159 Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität *sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch* infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen *ernsthaft gefährdet*. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten *unter Berücksichtigung natürlicher Ursachen* festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen *erheblich beeinträchtigt*. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die

gegenwärtige und die künftige **genehmigte** Nutzung zumindest angemessen ist.

gegenwärtige und die **zugelassene** künftige Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die Verschlechterung der Bodenqualität ausschließlich aufgrund natürlicher Ursachen sollte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Anknüpfungspunkt sollte die menschliche Tätigkeit sein, bei der natürliche Ursachen ergänzend zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 160
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige **genehmigte** Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten **unter Berücksichtigung natürlicher Ursachen** festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die **zugelassene** künftige Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer

Änderungsantrag 161
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl**

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge

infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **ernsthaft gefährdet**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige **genehmigte** Nutzung zumindest angemessen ist.

einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **beeinträchtigt**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die **zugelassene** künftige Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die Verschlechterung der Bodenqualität ausschließlich aufgrund natürlicher Ursachen sollte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Anknüpfungspunkt sollte die menschliche Tätigkeit sein, bei der natürliche Ursachen ergänzend zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 162
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch** infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **ernsthaft gefährdet**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige **genehmigte** Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten **unter Berücksichtigung natürlicher Ursachen** festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **erheblich beeinträchtigt**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die **zugelassene** künftige Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die Zielbestimmung des Artikel 1 sollte unter den Geltungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) fallen. Die deutsche Übersetzung des entsprechenden Begriffs „approved future use“ wurde nicht wörtlich übernommen und lässt befürchten, dass nunmehr auf jegliche künftige Nutzungsänderung abgestellt wird, mithin Sanierungspflichten stets wieder aufleben. Hierzu wird die Übernahme der Formulierung aus der deutschen Übersetzung der Umwelthaftungsrichtlinie vorgeschlagen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 163
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch** infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **ernsthaft gefährdet**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige **genehmigte** Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten **unter Berücksichtigung natürlicher Ursachen** festgelegt, die die Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen **beeinträchtigt**. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die **zugelassene** künftige Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die Verschlechterung der Bodenqualität ausschließlich aufgrund natürlicher Ursachen sollte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, da in vielen Fällen Handlungsoptionen seitens der Mitgliedstaaten nicht gegeben sind. Anknüpfungspunkt sollte die menschliche Tätigkeit sein, bei der natürliche Ursachen ergänzend zu berücksichtigen sind. Maßnahmen sind ausschließlich auf die zugelassene künftige Nutzung und nicht auf jedwede Nutzung abzustellen.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 164
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch** infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer **dauerhaften, ernsthaften und erheblichen** Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten **unter Berücksichtigung natürlicher Ursachen** festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. de

Begründung

Die genannten Bodenfunktionen können nicht stets alle gleichzeitig eingehalten werden; eine Nutzungsfunktion kann eine andere vorübergehend ausschließen. Die Dauerhaftigkeit und Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Bodenqualität ist für die Erforderlichkeit von Maßnahmen maßgeblich.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 165 Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität **sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch** infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist. **Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig und angemessen sein und**

sind so zu gestalten, dass das Grundrecht auf Eigentum gewahrt bleibt.

Or. de

Begründung

Der vorgeschlagene Text in Unterabsatz 2 steht im Einklang mit bereits bestehenden Richtlinien. Die Richtlinie sollte sich auf die vom Menschen verursachten Probleme konzentrieren, da natürliche Ursachen nur beschränkt beeinflusst werden können.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 166
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu ***einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.***

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu ***einer Konzentration von beinahe Null oder natürlichen Hintergrundkonzentrationen.***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Breyer/Musacchio/Guidoni zu Artikel 1 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 167
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie

Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die **Wiederherstellung und Sanierung** geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung **zumindest** angemessen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die **Verbesserung der Qualität** geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung angemessen ist.

Or. en

Begründung

Damit soll vermieden werden, dass der unrealistische Versuch unternommen wird, Böden bis zu einem Grad wiederherzustellen, der dem vor Beginn der Kultivierung oder sogar der Zivilisation entspricht, und es soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten objektive Normen auf einem ähnlichen Niveau festgelegt werden.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 168 Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung **zumindest** angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung **und Eindämmung** einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung **zumindest** angemessen ist.

Or. en

Begründung

Bei der Festlegung des Geltungsbereichs der Richtlinie sollte durch den Wortlaut von Artikel 1 keinesfalls der falsche Eindruck vermittelt werden, dass die Verschlechterung der Bodenqualität stets und in jedem Fall völlig verhindert werden kann. Die Richtlinie sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass die Verschlechterung der Bodenqualität in vielen Fällen bestenfalls eingedämmt werden kann.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 169
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung **und Eindämmung** einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. en

Begründung

Bei der Festlegung des Geltungsbereichs der Richtlinie sollte durch den Wortlaut von Artikel 1 keinesfalls der falsche Eindruck vermittelt werden, dass die Verschlechterung der Bodenqualität stets und in jedem Fall völlig verhindert werden kann. Die Richtlinie sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass die Verschlechterung der Bodenqualität in vielen Fällen bestenfalls eingedämmt werden kann.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 170
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie

Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte **nachhaltige** Nutzung zumindest angemessen ist.

Or. en

Begründung

Damit wird klargestellt, dass mit der Richtlinie eine nachhaltige Nutzung des Bodens angestrebt wird.

Änderungsantrag von Dorette Corbey und Glenis Willmott

Änderungsantrag 171
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

Die Maßnahmen zur Verhütung, Eindämmung, Wiederherstellung und Sanierung sind nur bei grenzüberschreitenden Problemen zwingend vorgeschrieben.

Or. en

Begründung

Damit soll dem Subsidiaritätsprinzip Genüge getan werden.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 172
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die

2. Die Richtlinie gilt für den Boden als die

oberste Schicht der Erdrinde **zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche** unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

oberste Schicht der Erdrinde, **soweit sie Träger der in Artikel 1 Nummer 1 genannten Funktionen ist**, unter Ausschluss von **Gewässerbetten und** von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. de

Begründung

- 1. Es wird ein funktionaler Bezug des Bodenschutzes eingeführt.*
- 2. Gewässerbetten fallen in den Regelungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie und sollten daher auch unter die Ausnahmeklausel fallen.*
- 3. Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten von Rechtsvorschriften sollten vermieden und eine klare Abgrenzung zu bestehenden Richtlinien hergestellt werden.*

Änderungsantrag von Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 173 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche **einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft)** unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **und von Gewässerbetten.**

Or. de

Begründung

Der Anwendungsbereich sollte unter Boden auch dessen gasförmige (Bodenluft) und flüssige Bestandteile (Bodenlösung) umfassen, um Regelungslücken und Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern (u. a. Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). (ABL L 327 vom 22.12.2000, s. 1) (Ulmer + Jeggle)

Eine umfassende Definition des Bodens gelingt nur mit der Klarstellung, dass unter Boden

auch flüssige und gasförmige Bestandteile zu verstehen sind. (Haug)

Die Richtlinie sollte im Anwendungsbereich dahingehend eindeutig klargestellt werden, dass unter Boden auch dessen flüssige Bestandteile (Bodenlösung) fallen, die nicht von der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) erfasst werden, um Regelungslücken und Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern. Entsprechendes gilt für die gasförmigen Bestandteile des Bodens (Bodenluft), die bislang ebenfalls europarechtlich nicht geregelt sind. Klargestellt wird, dass Gewässerbetten den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. (Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 174 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden **als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser** im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden **im Sinne von Artikel 2. Grundwasser** im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **fällt unter die Richtlinie 2006/118/EG.**

Or. en

Begründung

Boden als oberste Schicht der Erdkruste zwischen dem Ausgangsgestein und der Oberfläche kann nicht getrennt von Grundwasser betrachtet werden, das ebenfalls Bestandteil des porösen Bodengefüges ist. Deshalb kann das Grundwasser auch nicht vollständig aus der Richtlinie ausgenommen werden; vonnöten ist vielmehr ein klarer Verweis auf bestehende Gemeinschaftsvorschriften.

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 175 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche **einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft)** unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2

Begründung

Die Richtlinie sollte im Anwendungsbereich dahingehend eindeutig klargestellt werden, dass unter Boden auch dessen flüssige Bestandteile (Bodenlösung) fallen, die nicht von der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) erfasst werden, um Regelungslücken und Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern.

Entsprechendes gilt für die gasförmigen Bestandteile des Bodens (Bodenluft), die bislang ebenfalls europarechtlich nicht geregelt sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Gewässerbetten den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 176
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **und von solchen Böden, die im Normalfall von Oberflächengewässern, einschließlich Sediment, bedeckt sind.**

Begründung

Der Boden, der sich unter Oberflächengewässern und Sediment befindet, fällt unter die Wasser-Rahmenrichtlinie (2000/60/EG). Die Vorbeugung gegen die Belastung dieser Böden bzw. Sedimente ist damit bereits Gegenstand der Wasser-Rahmenrichtlinie. Die Anwendung unterschiedlicher Richtlinien auf denselben Gegenstand bedingt Unklarheiten und trägt nicht zum besseren Schutz der Umwelt bei. Diese Änderung steht damit auch in Einklang mit den Grundsätzen der besseren, vereinfachten Rechtsetzung.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 177

Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde **zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche** unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde, **soweit sie Träger der in Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ist**, unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **und Gewässerbetten**.

Or. de

Begründung

Eine allein räumliche/ wissenschaftliche Definition von Boden erscheint nicht sachgerecht, da in dieser Richtlinie die funktionale Komponente des Bodens entscheidend ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Gewässerbetten den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen und mithin ebenfalls nicht vom Geltungsbereich der Bodenrahmenrichtlinie erfasst sind.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Markus Pieper, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 178

Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 **Absatz 2** der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche **soweit sie Träger der in diesem Artikel genannten Funktionen ist**, unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 **Nummer 2** der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **und von Gewässerbetten**.

Or. de

Begründung

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird auf die Fälle beschränkt, in denen der Boden Träger der in diesem Artikel genannten Funktionen ist.

Gewässerbetten fallen in den Regelungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie und werden daher von der Bodenrahmenrichtlinie ausgenommen, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Änderungsantrag von Peter Liese

Änderungsantrag 179
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der **Erdrinde** zwischen dem **Grundgestein** und der Oberfläche unter Ausschluss **von** Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der **Erdkruste** zwischen dem **Ausgangsgestein** und der Oberfläche, **soweit sie Trägerin der in Absatz 1 genannten Funktionen ist**, unter Ausschluss **des** Grundwassers im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG **und der Gewässerbetten**.

Or. de

Begründung

Der Boden sollte nur insoweit von dem Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden, als er tatsächlich Träger der in Art. 1 Nr. 1 genannten Bodenfunktionen ist. Im Übrigen sollten neben dem Grundwasser auch die Gewässerbetten ausgenommen werden, da diese von der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfasst werden.

Zudem sollten die Worte „Erdrinde“ und „Grundgestein“ durch die fachlich korrekten Begriffe „Ausgangsgestein“ und „Erdkruste“ ersetzt werden.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 180
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **und von solchen Böden, die im Normalfall von Oberflächengewässern, einschließlich Sediment, bedeckt sind**.

Or. nl

Begründung

Der Boden, der sich unter Oberflächengewässern und Sediment befindet, fällt unter die Wasser-Rahmenrichtlinie (2000/60/EG). Die Vorbeugung gegen die Belastung dieser Böden bzw. Sedimente ist damit bereits Gegenstand der Wasser-Rahmenrichtlinie. Die Anwendung unterschiedlicher Richtlinien auf denselben Gegenstand bedingt Unklarheiten und trägt nicht zum besseren Schutz der Umwelt bei. Diese Änderung steht damit auch in Einklang mit den Grundsätzen der besseren, vereinfachten Rechtsetzung.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 181 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche, ***einschließlich Gesteinsaufschlüssen, die für die Funktion als geologisches Erbe wichtig sind, jedoch*** unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Begründung

Ohne diesen Zusatz wird ein Großteil des geologischen Erbes von der Bodenschutzrichtlinie ausgenommen.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 182 Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Soweit Bodenschützende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, gehen sie den Regelungen dieser Richtlinie vor. Das gilt insbesondere für Tätigkeiten, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, der Richtlinie

2006/12/EG über Abfälle sowie ihrer Tochterrichtlinien (insb. Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien), der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineralgewinnenden Industrie, der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie ihrer Tochterrichtlinien unterliegen, soweit sie Regelungen zum Schutz des Bodens enthalten.

Or. de

Begründung

- 1. Es wird ein funktionaler Bezug des Bodenschutzes eingeführt.*
- 2. Gewässerbetten fallen in den Regelungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie und sollten daher auch unter die Ausnahmeklausel fallen.*
- 3. Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten von Rechtsvorschriften sollten vermieden und eine klare Abgrenzung zu bestehenden Richtlinien hergestellt werden.*

Änderungsantrag von Peter Liese

Änderungsantrag 183
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Soweit bodenschützende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, gehen sie den Regelungen dieser Richtlinie vor. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, die Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle sowie ihrer Tochterrichtlinien (insb. Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien), die

Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie ihre Tochterrichtlinien.

Or. de

Begründung

Zur Vermeidung widersprüchlicher Regelungen und zur Verfahrensvereinfachung ist eine Regelung notwendig, die den Geltungsbereich dieser Richtlinie zu anderen EG-Richtlinien, insbesondere der Abfall-Rahmenrichtlinie (1975/442/EWG), der Abfalldeponierichtlinie (1999/31/EG), der Pflanzenschutzrichtlinie (91/414/EG), der Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (2006/21/EG) und der IVU-Richtlinie (1996/61/EG) klar abgrenzt.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 184
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Soweit Regelungen zum Bodenschutz in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, gehen sie den Regelungen dieser Richtlinie vor. Das gilt insbesondere für Tätigkeiten, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle sowie ihrer Tochterrichtlinien (insbesondere Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien), der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche

Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel oder der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie ihrer Tochterrichtlinien unterliegen.

Or. de

Begründung

Der neue Absatz 3 regelt die Abgrenzung zu bestehenden Rechtsvorschriften, die bodenschützende Regelungen enthalten. Er ist zur Vermeidung von Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten von Rechtsvorschriften und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 185
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Diese Richtlinie gilt nicht für Flächen, auf denen vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie] in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Festlegungen zur Sanierung getroffen wurden oder Sanierungen bereits abgeschlossen wurden, so dass von ihnen keine erheblichen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen.

Or. de

Begründung

Um denjenigen, die bereits Sanierungsmaßnahmen durchgeführt haben, Rechtssicherheit für bereits abgeschlossene Maßnahmen zu vermitteln und Vertrauensschutz zu gewährleisten, sollte die Richtlinie eine Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich enthalten. Eine erneute Inanspruchnahme wäre unverhältnismäßig.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 186
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Soweit bodenschützende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, gehen sie dieser Richtlinie vor. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, die Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle sowie ihre Tochterrichtlinien, die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie ihre Tochterrichtlinien.

Or. de

Begründung

Zur Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen und zur Verfahrensvereinfachung ist eine Regelung notwendig, die den Geltungsbereich der Richtlinie zu anderen EG-Richtlinien klar abgrenzt.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 187
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Artikel 4 bis 14 gelten nicht für Flächen, deren Nutzung aufgrund bestehender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zulässig ist bzw. genehmigt

wurde oder deren Nutzung einer laufenden Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegt. Das gilt insbesondere, soweit Regelungen zum Bodenschutz in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind. Diese gehen dieser Richtlinie vor.

Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die Böden dieser Flächen aufgrund früherer (auch historischer) Nutzungen teilweise erheblich mit gefährlichen Stoffen belastet sein können, finden die Artikel 10 und 11 auf diese Teilflächen Anwendung.

Or. de

Begründung

Zwischen dieser Richtlinie und anderen bodenrelevanten Richtlinien ist eine klare Abgrenzung zu treffen, um Doppelregulierungen zu vermeiden.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 188
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Anwendung zugelassener Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel zum Zwecke der Düngung oder Bodenverbesserung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Dies gilt auch, soweit diese Stoffe aus Fäkalien, Stroh oder anderen natürlichen, nicht gefährlichen land- oder forstwirtschaftlichen Materialien, Bioabfall oder Klärschlamm hergestellt wurden sowie wenn diese Materialien zur Energieerzeugung verwendet und dabei nicht so verändert wurden, dass ihr Aufbringen auf den Boden die Umwelt oder die menschliche Gesundheit schädigt.

Or. de

Begründung

Der neue Absatz 4 ist zur Vermeidung von Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten von Rechtsvorschriften und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich.

Absatz 4 regelt ausdrücklich, dass die Bodenrahmenrichtlinie nicht für die Anwendung von Düngemitteln gilt. Andernfalls würde die im Rahmen der speziellen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedsstaaten getroffene Abwägung zwischen den Belangen des Bodenschutzes und anderer wichtiger Belange in Frage gestellt werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt und Jutta Haug

Änderungsantrag 189
Artikel 2 Nummer 1

(1) „Versiegelung“ die dauerhafte Abdeckung der **Bodendecke** mit einer wasserundurchlässigen Schicht;

(1) „Versiegelung“ die dauerhafte Abdeckung der **Bodenoberfläche** mit einer wasserundurchlässigen Schicht;

Or. de

Begründung

Klarstellung, dass die Versiegelung die Oberfläche betrifft. Der Begriff Decke ist hinsichtlich der Tiefe auslegbar. (Hoppenstedt)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 190
Artikel 2 Nummer 1 a (neu)

(1a) „Boden“ ist eine natürliche Substanz, die sich aus festen Stoffen (Mineralien und organischen Substanzen), Flüssigkeiten, Gasen und lebenden Organismen zusammensetzt, sich auf der Erdoberfläche befindet, Raum beansprucht und durch Horizonte bzw. Schichten gekennzeichnet ist, die sich vom Ausgangsgestein unterscheiden bzw. sich dadurch auszeichnen, dass sie den Wurzeln von Pflanzen in einer natürlichen Umgebung Halt geben können. Nach oben wird der Boden begrenzt durch die Atmosphäre, durch Flachgewässer oder die Vegetation.

Die untere Grenze des Bodens ist im Normalfall auch die Untergrenze der biologischen Aktivität. Diese Grenze kann aber je nach den Bedrohungen der Umwelt, die es abzuwenden gilt, auch bis ins Tiefengestein und bis in tiefliegende Wasserspiegel herabreichen.

Or. en

Begründung

Eine Definition von Boden ist unbedingt notwendig, damit ein gemeinsamer Anwendungsbereich dieser Richtlinie festgelegt und vermieden wird, dass Unsicherheit entsteht oder eine Verwechslung mit dem Gegenstand anderer EU-Richtlinien stattfindet.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 191
Artikel 2 Nummer 2

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ***einschließlich Stoffe mit persistenten, bioakkumulativen und toxischen bzw. hochgradig persistenten und bioakkumulativen Eigenschaften sowie radioaktiver Stoffe.***

Or. en

Begründung

Dioxine und Furane werden in den genannten Vorschriften für die chemische Industrie nicht ausdrücklich aufgeführt (da sie als Nebenprodukte anfallen). Sie müssen jedoch unbedingt in diese Richtlinie aufgenommen werden, damit die Bestimmungen von Artikel 6 des Übereinkommens von Stockholm (POP-Konvention) eingehalten werden, was die Ermittlung von POP-verseuchten Standorten betrifft.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 192
Artikel 2 Nummer 2

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, **soweit sie schädliche Auswirkungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen haben können.**

Or. de

Begründung

Definition der gefährlichen Stoffe muss eine Verknüpfung zu den in Art. 1 genannten Bodenfunktionen enthalten.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 193
Artikel 2 Nummer 2

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, **soweit sie schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben und verlässlich analysiert werden können.**

Or. de

Begründung

Nicht alle der in den erwähnten Richtlinien genannten Stoffe sind automatisch bodengefährdend. Daher sind nicht die inhärenten Eigenschaften eines Stoffes als solches zu betrachten, sondern die Tatsache, ob diese Stoffe tatsächlich schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 194
Artikel 2 Nummer 2

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder

Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, **die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die Bodenfunktionen haben können.**

Or. en

Begründung

Auf die schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die Bodenfunktionen sollte unmissverständlich Bezug genommen werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 195
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Landnutzer“ Personen, die direkt oder indirekt auf den Boden einwirken oder eine Einwirkung auf den Boden planen oder beauftragen.

Or. de

Begründung

Der Begriff „Landnutzer“ ist im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen von entscheidender Bedeutung und sollte daher definiert werden.

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 196
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Landnutzer“ Personen, die direkt oder indirekt auf den Boden einwirken oder eine Einwirkung auf den Boden planen oder beauftragen.

Or. de

Begründung

In Artikel 1 und 2 fehlen eindeutige Definitionen für zentrale Begriffe, welche in Übereinstimmung mit vorhandenen Begriffsdefinitionen von Mitgliedsstaaten festgelegt werden sollten. Enthaltene Begriffsbestimmungen werden in Artikel 2 zusammengeführt und um Begriffsdefinitionen, die sich am deutschen Bodenschutzrecht orientieren, ergänzt.

Hierbei erscheint es geboten in Absatz 4 zu verdeutlichen, dass "betriebene Abfallbeseitigungsanlagen" weiterhin ausschließlich dem Abfallrecht unterliegen.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 197
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Risiko“ den absehbaren Grad und die absehbare Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung von Ökosystemen und/oder der menschlichen Gesundheit infolge der Bodenverschlechterung.

Or. en

Begründung

Es muss eine Definition von Risiko in der Richtlinie geben.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 198
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Risiken“ u. a. die Gefahr der Wüstenbildung.

Or. en

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 199
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „geologisches Erbe“ Boden,

**geomorphologische und geologische
Objekte und Prozesse.**

Or. en

Begründung

Damit soll deutlicher werden, dass zum geologischen Erbe auch das Bodenerbe und das geomorphologische Erbe zählen und sogar Prozesse umfassen kann, die für dieses Erbe von Wert sind.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 200
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „belasteter Standort“ ein Standort, an dem in erster Linie aufgrund menschlicher Tätigkeiten ein Stoff auf oder in dem Boden nachweislich in einem Umfang vorkommt, bei dem nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung des Standorts vom Boden eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. en

Begründung

Damit soll ein potenzieller Konflikt abgeschwächt werden, wenn die Belastung an ein und demselben Standort sowohl anthropogen als auch durch natürliche Faktoren bedingt ist, und soll sichergestellt werden, dass ordnungsgemäß ermittelt wird, von welcher Ursache die größere Belastung ausgeht.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez, Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 201
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „belasteter Standort“ ein Standort, an dem aufgrund menschlicher Tätigkeiten

nachweislich gefährliche Stoffe in einem Umfang vorkommen, dass sie eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „belasteter Standort“ sollte hier stehen und nicht in Artikel 10. (Sornosa Martínez)

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 202
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Bodenbelastung“ das Vorhandensein von Stoffen in oder auf dem Boden (oder in Gebäuden) aufgrund menschlicher Tätigkeiten, die die Qualität des Bodens direkt oder indirekt so beeinträchtigen, dass er nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt oder darstellen könnte.

Or. en

Begründung

Es lohnt sich, auch den Begriff „Bodenbelastung“ zu definieren, weil damit zwei wichtige Überlegungen aufgegriffen werden: Erstens wird festgestellt, dass das Vorhandensein von Stoffen selbst keine Gefahr darstellt. Eine Gefahr besteht nur dann, wenn die Bodenqualität dadurch beeinträchtigt wird. Zweitens wird betont, dass die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum für die Risikobewertung haben müssen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 203
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „belasteter Standort“ ein Standort, an dem der Boden nachweislich belastet ist.

Or. en

Begründung

Es lohnt sich, hier den Begriff „belasteter Standort“ zu definieren. Diese Definition kann kurz ausfallen, sofern „Bodenbelastung“ vorher definiert wird (siehe Änderungsantrag von Frau Brepoels zur Definition dieses Begriffs).

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 204
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Bodenbelastung“ das Vorhandensein von Stoffen in oder auf dem Boden (oder in Gebäuden) aufgrund menschlicher Tätigkeiten, die die Qualität des Bodens direkt oder indirekt so beeinträchtigen, dass er nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt oder darstellen könnte. Ein belasteter Standort ist ein Standort, an dem der Boden nachweislich belastet ist.

Or. en

Begründung

Eine Definition von „Bodenbelastung“ ist auch deshalb notwendig, damit Verwechslungen und Probleme mit anderen Vorschriften über Bodenbelange vermieden werden.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 205
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Bodenverunreinigungen“ sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch gefährliche Stoffe, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen

oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Or. de

Begründung

Eine Definition zu „Bodenverunreinigungen“ ist notwendig, um eine einheitlichen Ausgangsbestand zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen. Die Definition bezieht sich außerdem auf den Antrag zu Artikel 9 (neu), der als Ersatz für Kapitel III des Kommissionsvorschlages eingeführt wird.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 206
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

***(2a) „Historische kontaminierte Standorte“
Standorte, an denen aufgrund
menschlicher Tätigkeit in der
Vergangenheit nachweislich Stoffe in so
einer solchen Konzentration vorkommen,
dass der Mitgliedstaat erwägt, dass von
ihnen eine erhebliche Gefahr für die
menschlichen Gesundheit oder die Umwelt
ausgeht.***

Or. de

Begründung

Die Definition in Artikel 10 soll in den für Definitionen vorgesehenen Artikel 2 verschoben werden. Weiters soll sich die Definition nur auf historische kontaminierte Standorte beziehen (Siehe ÄA zu Art. 10).

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 207
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

***(2a) „verunreinigte Standorte“ stillgelegte
Abfallbeseitigungsanlagen, Grundstücke
stillgelegter oder betriebener Anlagen sowie
sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle
behandelt, gelagert oder abgelagert worden
sind oder mit umweltgefährdenden Stoffen***

umgegangen worden ist oder wird, und von denen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 208
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „verunreinigte Standorte“ stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, Grundstücke stillgelegter Anlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind oder mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und von denen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht;

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen werden in Artikel 2 zusammengeführt und ergänzt. Hierbei erscheint es geboten in Absatz 4 „stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen“ explizit zu erwähnen, um dadurch zu verdeutlichen, dass „betriebene Abfallbeseitigungsanlagen“ weiterhin ausschließlich dem Abfallrecht unterliegen.

Erweiterung der Sanierungsmöglichkeiten, um geeignete Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Änderungsantrag von Holger Kraemer

Änderungsantrag 209
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „belasteter Standort“ einen Standort, an dem aufgrund menschlicher Tätigkeiten

Stoffe auf oder in dem Boden nachweislich in einem Umfang vorkommen, bei dem nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung des Standorts vom Boden eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, eine Sanierungspflicht ausgesprochen worden ist und diese Sanierungspflicht Rechtskraft erlangt hat.

Or. de

Begründung

Die ursprüngliche Definition geht nicht weit genug, sie sollte den Aspekt der Sanierungsverpflichtung aufgreifen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 210
Artikel 2 Nummer 2 c (neu)

(2c) „Sanierung“ Maßnahmen

a) zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),

b) zur langfristigen Verhinderung oder Verminderung der Ausbreitung der Schadstoffe, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen)

c) zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens;

Or. de

Begründung

In Artikel 1 und 2 fehlen bislang eindeutige Definitionen für zentrale Begriffe der Richtlinie sowie zu den wichtigsten "Hauptgefahren" für den Boden (u. a. „contaminated sites“). Diese sollten einheitlich und in Übereinstimmung mit vorhandenen Begriffsdefinitionen von

Mitgliedstaaten festgelegt werden. (Weisgerber/Ulmer)

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Ulmer + Jeggle zu Artikel 2 Buchstabe a.

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und
Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 211
Artikel 2 Nummer 2 d (neu)

***(2d) „Schutz- und
Beschränkungsmaßnahmen“ sonstige
Maßnahmen, die eine Gefahr für die
menschliche Gesundheit oder die Umwelt
verhindern oder vermindern, insbesondere
Nutzungsbeschränkungen.***

Or. de

Begründung

*Neben den im Richtlinienvorschlag angesprochenen unterschiedlichen
Sanierungsmöglichkeiten, wie Dekontamination und Sicherung, sind auch weitere Optionen,
wie geeignete Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
(Weisgerber/Ulmer)*

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Jeggle zu Artikel 2 Absatz 2 a (neu).

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 2 Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 212
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

***(2a) „Verlust organischer Substanz“ den
anhaltenden Rückgang der organischen
Anteile im Boden durch Mineralisierung zu
CO₂.***

Or. de

Begründung

Die Definition von „Verlust organischer Substanz“ ist erforderlich. Ansonsten wären z.B. Rohstoffabbaugebiete nach Artikel 6 zukünftig als Risikogebiete einzustufen, weil in diesen Bereichen durch Boden- und Rohstoffentnahme ein „Verlust organischer Substanzen“ stattfindet.

Änderungsantrag von Cristina Gutiérrez-Cortines

Änderungsantrag 213
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Versauerung“ ein anthropogen bedingtes Absinken des pH-Wertes.

Or. en

Begründung

In anderen Änderungsanträgen wird der Begriff Versauerung in die Richtlinie eingeführt. Deshalb sollte eine Definition von Versauerung aufgenommen werden.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 214
Artikel 3 Absatz 1

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, ***bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.***

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, ***und bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, einen integrierten und systemischen Ansatz zu verfolgen, damit die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Richtlinien ermittelt und berücksichtigt werden.***

Or. en

Begründung

Der Text unterstützt die Ausarbeitung von Bodenschutzmaßnahmen, erlaubt es den Mitgliedstaaten aber gleichzeitig, eigenständig die Bereiche festzulegen, die ihrem Ermessen nach aufmerksam beobachtet und überprüft werden müssen. Prüfung und Einhaltung der bestehenden EU-Vorschriften sind von maßgeblicher Bedeutung.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 215
Artikel 3

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, ***insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.***

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen.

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss Flexibilität eingeräumt werden.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 216
Artikel 3 Absatz 1

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die ***nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments***

entgegenwirken könnten, bestimmen, **beschreiben und bewerten** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

und des Rates vom 27. Juni 2007 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme fallen und die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, bestimmen **und berücksichtigen** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

¹ **ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.**

Or. en

Begründung

Zusätzliche förmliche Verfahren und Veröffentlichungen über die bereits vorgeschriebene strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) und die Umweltfolgenabschätzung (Richtlinie 85/337/EWG) hinaus sind zu vermeiden.

Konkrete Bestimmungen aus anderen Bereichen der Gesetzgebung dürfen durch abstrakte Vorschriften über den Bodenschutz nicht in Frage gestellt werden.

Die geforderte Berichterstattung stellt keinen Mehrwert dar und kann daher entfallen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 217 Artikel 3

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **bestimmen, beschreiben und bewerten** die Mitgliedstaaten die entsprechenden

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den

Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, **Behandlung biologisch abbaubarer Abfälle**, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Or. de

Begründung

Die formalisierten Verfahren und Veröffentlichungen der bereits vorhandenen Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) ist ausreichend. Weitere Aufwendungen sind aus diesem Grund nicht zweckmäßig. Unbestimmte Bodenschutzregelungen dürfen bestimmte Regelungen aus anderen Rechtsbereichen nicht außer Kraft setzen.

Die biologische Abfallbehandlung umfasst alle Kernmaßnahmen zur Erzeugung und Bereitstellung organischer Substanz, die dem Boden zur Humusbildung zurückgegeben werden kann.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 218 Artikel 3

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten **beziehungsweise ihr entgegenwirken** könnten, bestimmen, **beschreiben und bewerten** die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten könnten, bestimmen, die Mitgliedstaaten **nach Maßgabe der Richtlinien 2001/42/EG und 85/337/EWG** die Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie und Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Or. de

Begründung

Der integrative Ansatz in Artikel 3, der eine Berücksichtigung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen vorsieht, wird durch bestehende Vorschriften, z.B. die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben oder die strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen, sowie in den Regelungen zu Cross Compliance bereits umgesetzt. Weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen sowie eine weitergehende Veröffentlichung von Erkenntnissen sind nicht erforderlich und verursachen unnötige Bürokratie.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 219
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

Die Kommission bewertet bis zum 1. Juni 2009 die Richtlinien, die sich auf Bodennutzung und Raumordnung auswirken, besonders unter dem Aspekt möglicher Zielkonflikte, unterschiedlicher Berichterstattungspflichten und des Spielraums für lokale und regionale demokratische Organe. Erforderlichenfalls legt die Kommission eine Rahmenrichtlinie über Bodennutzung vor, die alle geltenden Richtlinien umfasst, von denen Einfluss auf die Nutzung des Bodens und des Raumes ausgeht. In diesen Rahmenrichtlinien können Initiativen ergriffen werden, um nötigenfalls den Inhalt geltender Richtlinien zu straffen und den örtlichen und/oder regionalen demokratischen Organen mehr Spielraum zu bieten, unter der Voraussetzung, dass andere Mitgliedstaaten dadurch keinen Schaden erleiden.

Or. nl

Begründung

Die EG-Umweltschutzrichtlinien haben große Erfolge. Es ist wichtig, dass ausreichender politischer Rückhalt für EG-Richtlinien bestehen bleibt. Deshalb sollte der Versuch unternommen werden, die Probleme, die sich in der Praxis stellen, zu lösen und den örtlichen demokratischen Organen möglichst viel Spielraum zu bieten. Dieser Spielraum ist allerdings nur vertretbar, wenn andere Mitgliedstaaten keine Schäden und Beeinträchtigungen erleiden.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 220

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten **verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.**

Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von dauerhaften, erheblichen und wissenschaftlich nachgewiesenen Beeinträchtigungen der** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen, **soweit diese verhältnismäßig sind, um den Schutz der Böden, die Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen sicherzustellen.**

Or. de

Begründung

Bei dem Vorsorgegrundsatz muss die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen gewahrt sein. Auch die Verminderung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen wird als Ziel aufgenommen, da eine vollständige Vermeidung dieser Beeinträchtigung durch Vorsorgemaßnahmen in manchen Fällen nicht möglich sein wird

In der Landwirtschaft wird die Vorsorge durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie die Anwendung der Vorschriften gewährleistet, die gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu erlassen sind.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 221

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten **verpflichten** **Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.**

Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, soweit diese verhältnismäßig sind, um den Schutz der Böden, die Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen sicherzustellen.**

Or. de

Begründung

Anstelle des jetzigen Art. 4 sollten die Bestimmung über die Vorsorge (duty of care) so gehalten sein, dass sie den MS genügend Flexibilität einräumt, wem die Vorsorgeverpflichtung auferlegt werden soll; eine Vorsorgeverpflichtung für den Boden sollte sich in vergleichbare Bestimmungen des innerstaatlichen einfügen. Daher sollte den MS die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz, die Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen sicherzustellen.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 222
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten **verpflichten** **Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.**

Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen, soweit diese verhältnismäßig sind, um den Schutz der Böden, die Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen sicherzustellen.**

Or. de

Begründung

Der Vorsorgegrundsatz wird so ausgestaltet, dass nur dauerhafte und erhebliche

Beeinträchtigungen erfasst werden und keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden. Auch die Verminderung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen wird als Ziel aufgenommen, da eine vollständige Vermeidung dieser Beeinträchtigung durch Vorsorgemaßnahmen in manchen Fällen nicht möglich sein wird.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 223
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten **verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich beeinträchtigt**, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, um den Schutz der** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **sicherzustellen. Durch die Erfüllung der Vorsorgepflicht werden nachteilige Auswirkungen auf den Boden vermieden oder auf ein Mindestmaß begrenzt. Als Vorsorge gelten Maßnahmen, die angesichts ihrer Kosteneffizienz, ihrer technischen Machbarkeit und der gegenwärtigen und künftigen Nutzung des Bodens verhältnismäßig sind.**

Die Mitgliedstaaten sind für die Überwachung solcher Maßnahmen zuständig.

Or. en

Begründung

Es wäre sinnvoll, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Bodenschutz-Protokolls zur Alpenkonvention eine allgemeinere Formulierung zu wählen, damit die Vorsorgemaßnahmen in jedem Mitgliedstaat flexibel gehandhabt werden können.

Die Vorsorgemaßnahmen zur Vorbeugung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden müssen machbar und verhältnismäßig sein und der gegenwärtigen und künftigen Bodennutzung Rechnung tragen.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 224
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **sich in einer Art auf den**

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **eine oder mehrere der** in

Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.**

Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **dauerhaft und erheblich beeinträchtigen könnten, ihre Tätigkeiten so zu gestalten, dass die Beeinträchtigungen vermieden oder mindestens vermindert werden.**

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss Flexibilität in der Art und Weise der Vorsorgemaßnahmen eingeräumt werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 225
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten **nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine oder mehrere der** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **erheblich** beeinträchtigen **könnten, angemessene** Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.**

Or. de

Begründung

Bei der in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags geregelten Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden muss die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks beachtet werden, da auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Grundstücks u. U. eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen eintreten kann.

Das Wort „erheblich“ sollte eingefügt werden, um eine einheitliche Begriffsverwendung innerhalb der Richtlinie zu erreichen.

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 226
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **erheblich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.**

Or. de

Begründung

Bei der in Artikel 4 geregelten Verpflichtung von Landnutzern muss die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung beachtet werden. Auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung kann eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen eintreten. Ferner sollten lediglich Verrichtungen, die sich räumlich, langfristig oder komplex auf den Boden auswirken, erfasst werden. Zur sprachlichen Vereinheitlichung wird durchgängig auf das Kriterium der Bodenfunktionsbeeinträchtigung abgestellt.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer

Änderungsantrag 227
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig**

ist.

Or. de

Begründung

Bei der geregelten Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden muss die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks beachtet werden, da auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Grundstücks u. U. eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen eintreten kann.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 228
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, **soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.**

Or. de

Begründung

Bei der Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden muss die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks beachtet werden, da auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Grundstücks u. U. einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion eintreten kann.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 229
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem

Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.**

Or. de

Begründung

Bei der geregelten Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden muss die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks beachtet werden, da auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Grundstücks u. U. eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen eintreten kann.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 230 Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der **nach vernünftigem Ermessen** davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **deutlich** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **beziehungsweise** zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **dauerhaft, erheblich und ernsthaft** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **oder möglichst** zu minimieren. **Als Vorsorgemaßnahmen kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, bei denen der voraussichtliche Nutzen für die Bodenfunktionen und der wirtschaftliche Aufwand für die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.**

Or. de

Begründung

1. Klargestellt wird, dass eine Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenbeeinträchtigung

nicht in jedem Fall möglich ist, sondern eine vorübergehende Beeinträchtigung auftreten kann, z.B. bei der Gewinnung von Rohstoffen. Daher sollten Vorsorgemaßnahmen nur bei einer dauerhaften, erheblichen und ernsten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ergriffen werden müssen.

2. Die geforderten Vorsorgemaßnahmen müssen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht verhältnismäßig sein.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 231 Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **beziehungsweise** zu minimieren.

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich **und dauerhaft** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, **die verhältnismäßig sind**, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren **beziehungsweise abzuschwächen, soweit dies im Hinblick auf die gegenwärtige und die genehmigte künftige Nutzung technisch und wirtschaftlich machbar ist.**

Or. en

Begründung

Hinsichtlich der in Artikel 1 genannten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen des Bodens kann nicht immer verhindert werden, dass es zu zeitlich befristeten nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommt. Dies sollte im Text deutlich gemacht werden. Weitere Vorsorgemaßnahmen dürfen nur verlangt werden, wenn eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung zu befürchten ist. Außerdem sollten die Maßnahmen zur Verhütung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen, wie in Artikel 8 festgelegt, technisch und wirtschaftlich machbar sein.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 232 Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich **und dauerhaft** beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.**

Or. en

Begründung

Hinsichtlich der in Artikel 1 genannten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen des Bodens kann nicht immer verhindert werden, dass es zu zeitlich befristeten nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommt. Dies sollte im Text deutlich gemacht werden. Weitere Vorsorgemaßnahmen dürfen nur verlangt werden, wenn eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung zu befürchten ist. Außerdem sollten die Maßnahmen zur Verhütung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen, wie in Artikel 8 festgelegt, technisch und wirtschaftlich machbar sein.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 233 Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **beziehungsweise zu minimieren.**

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Mit den Vorsorgemaßnahmen müssen genau diese nachteiligen Auswirkungen verhindert werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 234
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden **beziehungsweise** zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren **und zu überwachen**.

Or. en

Begründung

Wesentliche Bedeutung kommt auch der Überwachung zu, wenn die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vermieden werden soll. In vielen Fällen wird die Sanierung auf die Gesellschaft abgewälzt, d. h. die Kosten werden von der Öffentlichkeit getragen und nicht vom Verursacher. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Regelungen einführen, wonach Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die potenziell dazu führt, dass gefährliche Stoffe in oder auf den Boden gelangen, angemessene finanzielle Rücklagen bilden müssen, um die Kosten für ein potenzielle künftige Sanierung zu tragen. Dies stünde im Einklang mit dem Verursacherprinzip.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 235
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, **wobei die Kosten für die Wirtschaft jedoch akzeptabel sein müssen**.

Or. fr

Begründung

Da dies mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, sollte unbedingt der Begriff der wirtschaftlich akzeptablen Kosten eingeführt werden.

Änderungsantrag von Guido Sacconi und Vittorio Prodi

Änderungsantrag 236
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Folgendes zu fördern:

a) erstens einen vernünftigen Umgang mit den Ressourcen auf ihrem Hoheitsgebiet;

b) zweitens die Verhütung von Bodenverschmutzung;

c) drittens, falls eine Verschmutzung eingetreten ist, Sanierung des Bodens zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands;

d) falls eine solche Sanierung nicht möglich ist, weil die Kosten der erforderlichen Verbesserungen unverhältnismäßig hoch wären oder die Sanierung technisch nicht machbar ist, Sanierung bis zu einem Funktionalitätsgrad, der zumindest der bestmöglichen Nutzung entspricht.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, dass die allgemeinen Grundsätze, die für Rahmenrichtlinien über den Umweltschutz gelten, wie beispielsweise die Rahmenrichtlinie über Abfälle, die eine Hierarchie bzw. Grundsätze für das Abfallmanagement festlegen, auch in den ordnungspolitischen Rahmen für den Bodenschutz eingeführt werden. Dies ist im Kommissionsvorschlag leider nicht der Fall.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 237
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, um zu gewährleisten, dass Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die dazu führen könnte, dass gefährliche Stoffen in oder auf den Boden gelangen, angemessene finanzielle Rücklagen bilden, um die Kosten für eine in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehende potenzielle künftige Sanierung zu tragen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Andria zu Artikel 4.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 238
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

In der Landwirtschaft wird diese Vorsorgepflicht durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie die Anwendung der Vorschriften erfüllt, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit deren Anhang IV zu erlassen sind.

Or. de

Begründung

Bei dem Vorsorgegrundsatz muss die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen gewahrt sein. Auch die Verminderung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen wird als Ziel aufgenommen, da eine vollständige Vermeidung dieser Beeinträchtigung durch Vorsorgemaßnahmen in manchen Fällen nicht möglich sein wird

In der Landwirtschaft wird die Vorsorge durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie die Anwendung der Vorschriften gewährleistet, die gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu erlassen sind.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 239
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung **zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss**, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung **zu vermeiden und legen innerhalb von zwei Jahren ab dem [Datum der Umsetzung] quantitative Ziele für die Begrenzung der Bodenversiegelung fest und führen die zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Maßnahmen ein. Wird eine Versiegelung vorgenommen, schwächen die Mitgliedstaaten** deren Auswirkungen insbesondere dadurch **ab**, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Or. en

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass eine Bodenversiegelung nicht rückgängig gemacht werden kann, sollten die Ziele höher gesteckt werden. Die Versiegelung ist in Europa ein überaus schwerwiegendes Problem; daher muss eine durchgreifende Strategie zur Begrenzung der Versiegelung verfolgt werden, wobei die Zielsetzungen zumindest so ehrgeizig sein sollten wie diejenigen, die es in Deutschland bereits gibt.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 240
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch **abzuschwächen**, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen, **beispielsweise u. a. durch die Festlegung quantitativer und qualitativer Ziele**, beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch **auf ein Mindestmaß zu beschränken**, dass sie Baumethoden und

aufrechterhalten werden können.

Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Or. en

Begründung

Es dürfte für den Bodenschutz von Nutzen sein, wenn Ziele festgelegt werden.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 241
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen **beziehungsweise** in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen **werden muss, deren** Auswirkungen **insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.**

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung **auf das notwendige Maß** zu begrenzen **und** in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen **wird, die** Auswirkungen **durch den Erhalt möglichst vieler Bodenfunktionen zu vermindern.**

Or. de

Begründung

Relevant ist das Ziel der Begrenzung bzw. Verminderung von Versiegelung auf das notwendige Maß. Eine Verknüpfung der Bodenfunktionen mit Baumethoden und -produkten erscheint nicht plausibel. Die Ausnahmeregelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen von erforderlicher Vorsorge- oder Sanierungsmassnahmen Versiegelungen auftreten können, z.B. im Hinblick auf den Grundwasserschutz. (Nassauer)

Allzu starre Vorgaben zur Begrenzung von Versiegelungen erscheinen wenig zielführend. Die Änderungen gewährleisten die notwendige Flexibilität der Mitgliedstaaten. (Hoppenstedt)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 242
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie **Baumethoden** und **Bauprodukte** einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten, **soweit angemessen**, geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung **auf das notwendige Maß** zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen **wird, die** Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie **Methoden** und **Produkte** einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss Flexibilität in der Art und Weise der geeigneten Maßnahmen eingeräumt werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 243 Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten, **soweit angemessen**, geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrecht erhalten werden können.

Or. de

Begründung

Allgemeine Vorgaben und Maßnahmen zur Begrenzung von Versiegelungen erscheinen wenig zielführend. Neben den genannten Anforderungen an Baumethoden und Bauprodukte, sind sonstige Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung im Einzelfall unter Berücksichtigung

der Angemessenheit zu betrachten.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 244
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können. ***Deshalb sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Raumplanung für Industriestandorte und die Stadtplanung vorzugsweise auf Flächen erfolgen, die bereits als Industriestandort oder für die städtebauliche Nutzung ins Auge gefasst wurden oder werden.***

Or. en

Begründung

Geplante Neuerschließungen für Städtebau und Industrie sollten vorzugsweise auf Flächen erfolgen, die bereits in die Raumplanung einbezogen sind. Dadurch könnte der Verbrauch von Flächen im Naturzustand vermieden und die Sanierung von bereits genutzten Flächen erforderlichenfalls gefördert werden.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 245
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden

muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können. **Die Mitgliedstaaten fördern Investitionen auf aufgegebenen Industrieflächen und beim Pflastern den Einsatz spezieller und umweltfreundlicher Baumethoden und Bauprodukte, mit denen die nachteiligen Auswirkungen und Aspekte der Versiegelung abgeschwächt werden können.**

Or. en

Begründung

Bei der Landnutzung für städtebauliche und industrielle Zwecke kommt es zu Versiegelungen; deshalb sollten die nachteiligen Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen abgeschwächt werden.

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 246
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen sind hiervon ausgenommen.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Nassauer zu Artikel 5.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 247
Artikel 6

***Kapitel II
Risikovermeidung und –minderung,
Wiederherstellung***

entfällt

Abschnitt 1

Bestimmung der Risikogebiete

Artikel 6

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben gefährdeter Gebiete

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;**
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;**
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;**
- e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;**
- f) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.**

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und

der Wüstenbildung verschärft.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Der Schutz der Böden vor potentiellen Gefahren ist eine wichtige Aufgabe, die durch eine Reihe von europäischen Rechtsvorschriften bereits direkt oder indirekt im Sinne des Richtlinienvorschlags geleistet wird. Darüber hinaus ist durch die GAP-Reform und speziell über Cross Compliance sichergestellt, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben, da ansonsten als Sanktion die Kürzung der Direktzahlungen droht.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 248
Kapitel II Titel

Kapitel II

***Risikovermeidung und –minderung,
Wiederherstellung***

Kapitel II

Gute fachliche Praxis der Bodennutzung

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, dass der Bürokratieaufwand bis 2012 um 25 % abgebaut werden soll.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 249
Kapitel II Titel

Kapitel II
**Risikovermeidung und –minderung,
Wiederherstellung**

Kapitel II
**Prioritäten im Bodenschutz und
Bodenschutzmaßnahmen**

Or. de

Begründung

Bodenschutz sollte mit einem positiven Image belegt sein. Die Vorgaben sollten nicht zur Identifikation von Risikogebieten auf detaillierter Ebene, sondern zu Prioritäten im Bodenschutz führen.

Die in Anhang 1 aufgelisteten Kriterien (Bodentyp, Bodenbedeckung und Bodennutzung, etc) führen zu Risikogebieten auf Parzellenebene, da diese auf dieser Ebene variieren. Sie führen zu zeit- und kostenintensiven Identifikationsprozessen und binden Ressourcen.

Bodenschutz auf „hot spots“ begrenzt kann globale Umweltphänomene (Klimawandel, etc) nicht positiv beeinflussen.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 250
Kapitel II Abschnitt 1 Titel

ABSCHNITT 1

BESTIMMUNG DER RISIKOGEBIETE

ABSCHNITT 1

PRIORITÄTEN IM BODENSCHUTZ

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Überschrift.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 251
Artikel 6 Überschrift

**Bestimmung durch Erosion, Verluste
organischer Substanzen, Verdichtung,
Versalzung und Erdrutsche gefährdeter
Gebiete**

**Bewertung von Verschlechterungen der
Bodenqualität**

Begründung

Die Regelungen berücksichtigen nicht die von den Mitgliedsstaaten auf Grund nationaler Regelungen erbrachten Vorleistungen.

Die in Anhang I beschriebenen Kriterien liegen in den Mitgliedstaaten und Regionen nicht flächendeckend vor. Da Kriterien und Maßstab für die im ursprünglichen Richtlinien-vorschlag gewollte Gebietsausweisung aber völlig ungeeignet sind, sind die Regelungen insgesamt abzulehnen. (Jeggle)

Kapitel II der Richtlinie berücksichtigt nicht die von den Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Regelungen erbrachten Vorleistungen und die unterschiedlichen Standards. Die genannten potentiellen Gefahren weisen starke regionale Unterschiede auf, so dass eine Bewertung auf lokaler Ebene durchzuführen ist. Eine pauschale Stigmatisierung als „Risikogebiet“ wird den tatsächlichen Verhältnissen meist nicht gerecht. Die Mitgliedstaaten sollen selbst festlegen, in welcher Verwaltungsebene und geographischer Größeneinheit die Bewertung erfolgt. (Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 252
Artikel 6 Überschrift

***Bestimmung durch Erosion, Verluste
organischer Substanzen, Verdichtung,
Versalzung und Erdrutsche gefährdeter
Gebiete***

***Ermittlung der Verschlechterung des
Bodenzustandes***

Begründung

Bereits erbrachte Vorleistungen von Mitgliedstaaten müssen angemessen berücksichtigt werden wie auch die Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 253
Artikel 6 Überschrift

***Bestimmung durch Erosion, Verluste
organischer Substanzen, Verdichtung,
Versalzung und Erdrutsche gefährdeter***

***Bestimmung der Prioritäten im
Bodenschutz***

Gebiete

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Überschrift.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 254 Artikel 6 Überschrift

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, **Verdichtung**, Versalzung und Erdbeben **gefährdeter** Gebiete

Bestimmung **prioritärer** Gebiete, **die eines besonderen Schutzes vor** Erosion, Verlust organischer Substanzen, Versalzung und Erdbeben bedürfen

Or. en

Begründung

Der negativ klingende Ausdruck „Risikogebiete“ sollte durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“ ersetzt werden. Verdichtungen lassen sich nur äußerst schwer feststellen und können sowohl durch natürliche Faktoren als auch menschliche Tätigkeit verursacht werden, besonders in der Landwirtschaft. Bezüglich der Definition dieses Sachverhalts und seiner Auswirkungen muss noch mehr Klarheit geschaffen werden.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 255 Artikel 6 Überschrift

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und** Erdbeben gefährdeter Gebiete

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdbeben **und Verlust des geologischen Erbes** gefährdeter Gebiete

Or. en

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun und Gyula Hegyi

Änderungsantrag 256
Artikel 6 Überschrift

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und** Erdrutsche gefährdeter Gebiete

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdrutsche **und Versauerung** gefährdeter Gebiete

Or. en

Begründung

Versauerung gehört zu den vielfältigen Bedrohungen für den Boden und muss eigens erwähnt werden. (Morțun)

Versauerung stellt eine große Gefahr für Böden dar, deshalb sollten die gefährdeten Gebiete ermittelt werden. (Hegy)

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 257
Artikel 6 Überschrift

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche gefährdeter Gebiete

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, **Wüstenbildung**, Versalzung und Erdrutsche gefährdeter Gebiete

Or. en

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 258
Artikel 6 Überschrift

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und** Erdrutsche gefährdeter Gebiete

Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdrutsche **und Verlust der biologischen Vielfalt** gefährdeter Gebiete

Or. en

Begründung

Alle in den einzelnen Mitgliedstaaten als relevant geltenden Erosionsformen sollten aufgenommen werden, ebenso der Verlust der biologischen Vielfalt, der die Böden anfälliger für Verschlechterungen macht. Die bodenbiotischen Funktionen sind für natürliche Ökosysteme von erheblichem ökologischen Wert (z. B. Wälder, Überflutungsflächen, Torfmoore, Feuchtgebiete, ländliche Gebiete) von ganz entscheidender Bedeutung, wenn diese im Istzustand erhalten bleiben sollen.

Änderungsantrag von Richard Seeber, Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 259
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

1. Um die Bodenfunktionen zu schützen, stellen die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren nach [Datum der Umsetzung] Regeln der guten fachlichen Praxis der Bodennutzung auf, die von den Landnutzern auf freiwilliger Basis anzuwenden sind und Bestimmungen enthalten sollen, welche der Vermeidung und Verminderung folgender Bodenrisiken dienen, soweit diese von Belang sind:

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Überschrift (Seeber).

Siehe Begründung zum Änderungsantrag van Nistelrooij zu Artikel 6 Überschrift (van Nistelrooij a.o.).

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 260
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bewerten die Mitgliedstaaten die Böden in ihrem Hoheitsgebiet

als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

hinsichtlich der Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen:

Or. de

Begründung

Die Regelungen zu Kapitel II werden nicht mit vorhandenen Standards abgeglichen. Dies führt zu Doppelregelungen und hohem Verwaltungsaufwand. Aufgrund regionaler Unterschiede sind Bewertungen potenzieller Gefahren auf lokaler Ebene durchzuführen. Eine pauschale „Stigmatisierung“ als „Risikogebiet“ führt zu einer unangemessenen Belastung von Grundstückseigentümern. Die in Anhang I beschriebenen Regelungen für die gewollte Gebietsausweisung sind völlig ungeeignet und daher insgesamt abzulehnen. (Sommer/Liese)

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Jeggle zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 261
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die **nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:**

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bewerten** die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die **Böden in** ihrem Hoheitsgebiet **hinsichtlich der** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen:

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 262
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen** beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **überprüfen** die Mitgliedstaaten **in der für sie geeigneten Form, ob auf ihrem Hoheitsgebiet Bodengefährdungen gemäß den Buchstaben a bis f vorliegen. Diese liegen dann vor, wenn stichhaltige Beweise gegeben sind** beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine **wesentliche** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte. **Als Bodengefährdungen gelten:**

Or. de

Begründung

Eine Ausweisung von Risikogebieten wird grundsätzlich abgelehnt, da dies weder zeitlich noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, und damit auch kein flächendeckender Bodenschutz erreicht werden kann.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 263
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen** beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine **Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft**

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **die Prioritäten im Bodenschutz** auf ihrem Hoheitsgebiet **im Maßstab 1:500 000**, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine **hohe Sensibilität gegenüber einer oder mehrerer der nachstehenden Gefährdungen besteht:**

eintreten könnte:

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 264
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene** die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten *könnte*:

1. Binnen **acht** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten sind beziehungsweise in naher Zukunft eintreten *konnten*:

Or. de

Begründung

Eine Frist von 8 Jahren ist angemessen. Dies zeigt sich aus dem Umgang mit anderen, ähnlichen Richtlinien.

Eine besondere Gliederung durch die Verwendung der Worte „auf der geeigneten Ebene“ ist nicht notwendig und daher zu streichen.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 265
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene **die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete**

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **ermitteln** die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die **Flächen in** ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige

auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen **beziehungsweise** der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung **der Bodenqualität** durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

Beweise vorliegen **oder** der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung **des Bodenzustandes** durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist.

Or. de

Begründung

Bereits erbrachte Vorleistungen von Mitgliedstaaten müssen angemessen berücksichtigt werden wie auch die Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 266 Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die Mitgliedstaaten auf der **geeigneten** Ebene die **nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten** Gebiete **auf** ihrem Hoheitsgebiet, **bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **eingetreten** ist **beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte**:

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **ermitteln** die Mitgliedstaaten auf der **von ihnen festgelegten geografischen und administrativen** Ebene die Gebiete **in** ihrem Hoheitsgebiet, **die nach ihrer Einschätzung eines besonderen Schutzes vor einer** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **bedürfen**:

Or. de

Begründung

Das Wort „Risikogebiet“ ist mit einem negativen Image behaftet und sollte daher in Gebiete geändert werden. Dem Subsidiaritätsprinzip und den föderalen Strukturen ist Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 267
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

1. Binnen **zwei** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

Or. en

Begründung

Eine gemeinsame Vorgehensweise für die Ermittlung von Risikogebieten ist notwendig, damit die EU-weite Umsetzung kohärent und vergleichbar ist.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 268
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene** die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „auf der geeigneten Ebene“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Um Konflikte bei der Bewertung zu vermeiden, muss klar sein, dass ein Gebiet nicht als Risikogebiet eingestuft wird, wenn die Bodenverschlechterung den Bestimmungen von Artikel 4 und 5 entspricht.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 269 Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem **Hoheitsgebiet**, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem **Gebiet**, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht der Nationalstaat.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 270 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Erosion durch **Wasser oder Windeinwirkung**;

(a) Erosion durch **alle relevanten natürlichen oder anthropogenen Prozesse**;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Richard Seeber, Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 271
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, **nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;**

b) Verluste organischer Substanz durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag van Nistelrooij zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 272
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände **ausgenommen**, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;

Verluste organischer Substanzen, **auch in Torfgebieten**, durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens **jedoch ausgenommen**;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 273
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

c) **Verdichtung durch** erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;

c) erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität **durch Verdichtung**;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag van Nistelrooij zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 274
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f

(f) Erdbeben durch **eine mäßig schnelle bis schnelle** Abwärtsbewegung **von Erd- und Gesteinsmassen**.

(f) Erdbeben durch die **Abwärtsbewegungen oberer Schichten der Erdkruste, bei denen auch Erde und/oder Gestein bzw. Geröll in Bewegung geraten**;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 275
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

(fa) Verlust der biologischen Vielfalt des Bodens infolge einer unnatürlichen Abnahme des Reichtums und der Fülle von Bodenbiota oder der Störung ihres Gleichgewichts;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun

Änderungsantrag 276
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

***(fa) Versauerung infolge menschlicher
Tätigkeiten und gegebenenfalls natürlicher
Prozesse.***

Or. en

Begründung

Eine Versauerung stellt eine erhebliche Gefahr für den Boden dar. Es handelt sich um eine anthropogene Bodenverschlechterung (Emissionen von SO₂, SO₃, H₂S, NO_x, übermäßige Düngung von Bodenfrüchten, Entwässerung sumpfiger Böden mithilfe von Sulfiden) und um natürliche Prozesse.

Die Versauerung nimmt mit der Zeit zu und ist dann ausschlaggebend dafür, wie intensiv die Verschlechterung der betroffenen Gebiete ausfällt.

Damit können die Mitgliedstaaten ebenfalls die durch natürliche Prozesse verursachte Versauerung angehen.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 277
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

***(fa) Versauerung infolge menschlicher
Tätigkeiten.***

Or. en

Begründung

Versauerung stellt eine große Gefahr für Böden dar, deshalb sollten die gefährdeten Gebiete ermittelt werden.

Änderungsantrag von Eija-Riitta Korhola, Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio, Umberto Guidoni, Cristina Gutiérrez-Cortines und John Bowis

Änderungsantrag 278
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

(fa) Versauerung.

Begründung

Die Versauerung des Bodens beeinflusst alle für das Pflanzenwachstum und die ökologischen Merkmale wichtigen Faktoren. Bodentypen, Klima, saure Immissionen und kultivierungsbedingte Ursachen führen zu einer ständigen Versauerung von Böden. Die Versauerung hat negative Folgen und führt zu physischen, chemischen (Nährstoffe), biologischen (Flora), wirtschaftlichen (Fruchtbarkeit) und ökologischen Schäden. Deshalb ist die Bodenversauerung eine genau so allgemeine Bedrohung wie Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung und Versalzung und sollte in die Richtlinie aufgenommen werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 279
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f b (neu)

(fb) Senkung infolge der mäßig schnellen Bewegung von Erdmassen sowie erforderlichenfalls „Pilotgebiete“, in denen Diagnoseverfahren für die Beobachtung und Überwachung von zuvor definierten Bodenverschlechterungen, insbesondere Verlust der biologischen Vielfalt des Bodens sowie die Prozesse im Zusammenhang mit Trockenheit und Dürre wie beispielsweise Wüstenbildung, zur Anwendung kommen und validiert werden.

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 280
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

(fa) Verlust des geologischen Erbes durch Begradigung, Abtragung, Versiegelung und andere menschliche Tätigkeiten.

Begründung

Auch ein Teil des geologischen Erbes in Europa ist vom Verschwinden bedroht, mit negativen Folgen für die biologische Vielfalt, die künftige wissenschaftliche Forschung und den Tourismus.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 281
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

(fa) Wüstenbildung.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 282
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Gebiete, in denen eine Veränderung des Bodens stattgefunden hat und/oder möglicherweise in naher Zukunft aus den in Unterabsatz 1 genannten Gründen stattfinden wird, gelten nicht als Risikogebiete, falls die betreffenden Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 4 und 5 durchgeführt werden oder wurden.

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „auf der geeigneten Ebene“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Um Konflikte bei der Bewertung zu vermeiden, muss klar sein, dass ein Gebiet nicht als Risikogebiet eingestuft wird, wenn die Bodenverschlechterung den Bestimmungen von Artikel 4 und 5 entspricht.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 283
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Bei der Bestimmung von Gebieten, die neben Bodenverlusten und Bodenverschlechterung auch durch Erdbeben gefährdet sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle anderen wichtigen Folgen der nachstehend aufgeführten Schadensfälle: Verlust von Menschenleben und Gesundheit, Schäden am kulturellen Erbe, an Eigentum und Infrastrukturen, indirekte negative Auswirkungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten und Verunreinigung des Bodens.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 284
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete ***stützen sich*** die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest ***auf*** die in Anhang I aufgelisteten Kriterien ***sowie auf die gemeinsamen Werte und Indikatoren, die diesbezüglich im Rahmen des Austauschs bewährter Verfahren gemäß Artikel 17 vereinbart werden,*** und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Sofern vorhanden können die Mitgliedstaaten bestehende Daten, auch Landkarten, verwenden.

Begründung

Einige Mitgliedstaaten werden geltend machen, dass nicht alle in Anhang I aufgelisteten Kriterien für alle Fälle zutreffen (beispielsweise seismische Aktivitäten betreffen gewisse Länder mehr als andere). Um ein gemeinsames Gebiet zu schützen, ist es von Vorteil, wenn man über gemeinsame Indikatoren und Kriterien verfügt, um zu vermeiden, dass Mitgliedstaaten oder Regionen mit ähnlichen physikalischen Bodenmerkmalen sehr unterschiedliche Kriterien anwenden, um über das Ausmaß der Gefährdung einer Region zu entscheiden.

Die Mitgliedstaaten müssen ermutigt werden, nach Möglichkeit bestehende Daten zu nutzen, um die Kosten zu reduzieren.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 285
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Die Mitgliedstaaten legen hierfür die geeignete Verwaltungsebene und geographische Größeneinheit fest, bewerten nach den Kriterien in Anhang I und informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die eingesetzten Bewertungsmethoden.

Begründung

Bereits erbrachte Vorleistungen von Mitgliedstaaten müssen angemessen berücksichtigt werden wie auch die Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 286
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden

Die Mitgliedstaaten legen hierfür die

die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

geeignete Verwaltungsebene und geographische Größeneinheit fest und informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die eingesetzten Bewertungsmethoden.

Or. de

Begründung

*Siehe Begründung zum Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Artikel 6 Überschrift.
(Weisgerber/Ulmer)*

Veröffentlichungspflichten sind in der Richtlinie 2003/35/EG hinreichend geregelt. (Jeggle)

*Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 6 Absatz 1 Einleitung.
(Sommer/Liese)*

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 287
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Beurteilung der Bodengefährdungen können die in Anhang I aufgelisteten Kriterien herangezogen werden.

Or. de

Begründung

Eine Ausweisung von Risikogebieten wird grundsätzlich abgelehnt, da dies weder zeitlich noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, und damit auch kein flächendeckender Bodenschutz erreicht werden kann.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 288
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung *der Gebiete* verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen **zumindest die** in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung *der Prioritäten* verwenden die Mitgliedstaaten **hinsichtlich der Sensibilität des Bodens gegenüber jeder dieser die** Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen **eine oder mehrere der** in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 289
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete **verwenden** die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden **genannten** Ursachen **zumindest** die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete **können** die Mitgliedstaaten gegenüber den die Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden **einschlägigen** Ursachen die in Anhang I aufgelisteten Kriterien **heranziehen** und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Or. de

Begründung

Die Subsidiarität ist zu unterstreichen. Die Bestimmung von Risikogebieten unter der umfassenden Berücksichtigung der in Anhang I aufgelisteten Kriterien würde zu Risikogebieten auf Parzellenebene führen und zeit- sowie kostenintensive Risikogebiets-Identifikationsprozesse zur Folge haben. Den Mitgliedstaaten ist daher mehr Flexibilität zu überlassen.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 290
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die **Probleme der Treibhausgasemissionen** und der Wüstenbildung **verschärft**.

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität **maßgeblich zum Klimawandel** und **zur Wüstenbildung beiträgt, wobei besonderes Augenmerk auch dem Rückgang des Grundwasserspiegels und dem Auftreten von Dürren gilt**.

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 291
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien, **legen das gemäß Artikel 18 angenommene gemeinsame Bestimmungsverfahren zugrunde** und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Or. en

Begründung

Eine gemeinsame Vorgehensweise für die Ermittlung von Risikogebieten ist notwendig, damit die EU-weite Umsetzung kohärent und vergleichbar ist.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 292
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität **den Verlust der biologischen Vielfalt**, die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Sacconi zu Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von John Bowis und Eija-Riitta Korhola

Änderungsantrag 293
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen **und** der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen, der Wüstenbildung **und Versauerung** verschärft.

Or. en

Begründung

Die Versauerung des Bodens beeinflusst alle für das Pflanzenwachstum und die ökologischen Merkmale wichtigen Faktoren. Bodentypen, Klima, saure Immissionen und kultivierungsbedingte Ursachen führen zu einer ständigen Versauerung von Böden. Die Versauerung hat negative Folgen und führt zu physischen, chemischen (Nährstoffe), biologischen (Flora), wirtschaftlichen (Fruchtbarkeit) und ökologischen Schäden. Deshalb ist

die Bodenversauerung eine genau so allgemeine Bedrohung wie Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung und Versalzung und sollte in die Richtlinie aufgenommen werden.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 294
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Risikogebiete** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Prioritäten** wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Kapitel II Artikel 6 Überschrift.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 295
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Risikogebiete** wird veröffentlicht **und mindestens alle zehn Jahre überprüft.**

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten **Bodengefährdungen** wird veröffentlicht.

Or. de

Begründung

Eine Ausweisung von Risikogebieten wird grundsätzlich abgelehnt, da dies weder zeitlich noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, und damit auch kein flächendeckender Bodenschutz erreicht werden kann.

Änderungsantrag von Jutta Haug, Renate Sommer, Peter Liese, Thomas Ulmer und Anja Weisgerber

Änderungsantrag 296
Artikel 6 Absatz 2

2. Die **Liste der** nach Absatz 1 ermittelten **Risikogebiete** wird **veröffentlicht und**

2. Die **Information** nach Absatz 1 wird mindestens alle zehn Jahre **aktualisiert.**

mindestens alle zehn Jahre **überprüft**.

Or. de

Begründung

Bereits erbrachte Vorleistungen von Mitgliedstaaten müssen angemessen berücksichtigt werden wie auch die Entscheidungsebenen der Mitgliedstaaten. (Haug)

Veröffentlichungspflichten sind in der Richtlinie 2003/35/EG hinreichend geregelt. Nach der Intention der Bodenrahmenrichtlinie ist hier mehr auf einen Informationsaustausch der Mitgliedsstaaten abzustellen.

Eine Überprüfung von Erkenntnissen und Maßnahmen in einem vorgegebenen Zeitabstand führt zu Vollzugsbelastungen und Doppelarbeit. Da Informationen bereits im Regelfall im Rahmen der laufenden Bearbeitung fortgeschrieben werden, sollte eine Aktualisierung nach zehn Jahren ausreichen. (Weisgerber/Ulmer + Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 297 Artikel 6 Absatz 2

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird **veröffentlicht und** mindestens alle zehn Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig und die Kommission gemäß Artikel 17 über die Ergebnisse. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird mindestens alle zehn Jahre **aktualisiert**.

Or. de

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 298 Artikel 6 Absatz 2

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird **auf benutzerfreundliche und leicht zugängliche Art und Weise** veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

Or. en

Begründung

Die Karten mit den Risikogebieten sollten der Öffentlichkeit im Internet leicht zugänglich sein und sollten mit anderen Raumdatensätzen verlinkt werden, die gemäß der INSPIRE-Richtlinie erhoben werden.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 299
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird **veröffentlicht und** mindestens alle **zehn Jahre überprüft**.

2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird mindestens alle **fünf Jahre aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse dieser Aktualisierung im Internet.**

Or. en

Begründung

Die bereits vorhandenen Daten sollten aktualisiert werden. Die Öffentlichkeit kann am einfachsten über die ermittelten Gebiete informiert werden, wenn sie ins Internet gestellt werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 300
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Innerhalb von zwei Jahren nach [Datum der Umsetzung] legt die Kommission, gestützt auf erprobte Verfahren, die Definition und die Bestimmung von Risikogebieten gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Leitlinien vor.

Or. en

Begründung

Wegen der unterschiedlichen Bodenverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten kann es keine einheitlichen Maßstäbe bei der Definition von Risikogebieten geben. Die Kommission sollte jedoch auf erprobte Verfahren gestützte Leitlinien vorlegen. Anhand dieser Leitlinien

lässt sich auch leichter ein Vergleich der Risikogebiete in der gesamten EU vornehmen.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 301

Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Methode

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Or. de

Begründung

Der Schutz der Böden vor potentiellen Gefahren ist eine wichtige Aufgabe, die durch eine Reihe von europäischen Rechtsvorschriften bereits direkt oder indirekt im Sinne des Richtlinienvorschlags geleistet wird. Darüber hinaus ist durch die GAP-Reform und speziell über Cross Compliance sichergestellt, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben, da ansonsten als Sanktion die Kürzung der Direktzahlungen droht.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish und Richard Seeber

Änderungsantrag 302

Artikel 7

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Die Mitgliedsstaaten erarbeiten binnen drei Jahren nach [Datum der Umsetzung] ein Programm zur Förderung der Anwendung der Regeln der guten fachlichen Praxis der Bodennutzung, das auch Schulungs- und Informationsmaßnahmen für Landnutzer vorsieht, die Böden zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen,

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, dass der Bürokratieaufwand bis 2012 um 25 % abgebaut werden soll.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 303

Artikel 7

Bei der Bestimmung **von Risikogebieten** können **sich die** Mitgliedstaaten **auf** empirische Daten **oder auf Modelle stützen**. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Bei der Bestimmung **der Bodengefährdungen nach Artikel 6** können die Mitgliedstaaten **bestehende** empirische Daten, **Informationssysteme und Modelle sowie bereits bestehende Forschungsergebnisse und Schutzpläne vor Naturgefahren heranziehen**. Werden Modelle herangezogen, sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden

Begründung

Eine Ausweisung von Risikogebieten wird grundsätzlich abgelehnt, da dies weder zeitlich noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, und damit auch kein flächendeckender Bodenschutz erreicht werden kann.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 304

Artikel 7

Bei der Bestimmung von Risikogebieten

Bei der Bestimmung von Risikogebieten

können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem **die** Ergebnisse mit **empirischen Daten** verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, **so sind sie mit Sorgfalt zu validieren**, indem **ihre** Ergebnisse mit **den Messdaten** verglichen werden.

Or. en

Begründung

Der Passus „mit Sorgfalt zu validieren“ ist besser mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar und entspricht auch mehr den realen Möglichkeiten, eine Validierung von Modellen vorzunehmen, die von einer Vielzahl von Schlüsselfaktoren beeinflusst wird.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 305
Artikel 7

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, **indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.**

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Prioritäten im Bodenschutz auf der Grundlage von Informationen über Bodensensibilität, Informationen über den aktuellen Bodenzustand und Informationen über aktuelle und zu erwartende Landnutzungsformen und Landnutzungspraktiken im Maßstab 1:500.000. Werden **hierfür** Modelle herangezogen, so sind diese zu validieren.

Or. de

Begründung

In Verbindung mit Artikel 18, der es der Kommission erlaubt den Anhang I zu verändern kann die maßstäbliche Ebene der Ausweisung der Risikogebiete nachträglich vorgeschrieben werden. Es ist für die MS daher unmöglich, die zukünftigen analytischen und administrativen Kosten abzuschätzen.

Die Methode zur Bestimmung der Prioritäten im Bodenschutz soll harmonisiert werden.

Änderungsantrag 306
Artikel 7

Bei **der Bestimmung von Risikogebieten** können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Bei der **Bewertung nach Artikel 6** können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden. **Soweit im Rahmen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in den Mitgliedstaaten eine risikobasierte Bewertung und Aufstellung von Maßnahmen erfolgt, sind die Anforderungen der Artikel 6 und 8 der vorliegenden Richtlinie für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis c der vorliegenden Richtlinie genannten Gefahren erfüllt.**

Or. de

Begründung

Entsprechend Änderungen des Artikels 6, sollte statt „Bestimmung von Risikogebieten“ nur in allgemeiner Form von „Bewertung“ gesprochen werden. Vorsorgeanforderungen, die über den Bereich der Cross Compliance hinausgehen sind nicht erforderlich. Zunächst sollten die Cross Compliance Regelungen EU-weit umgesetzt und bewertet werden. Um dies zu verdeutlichen, werden die entsprechenden Anforderungen nach Anhang 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates in die Bodenrahmenrichtlinie übernommen. Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt. (Sommer/Liese)

Sofern im Bereich der Landwirtschaft die Anforderungen aus dem Bereich Cross Compliance eingehalten werden, sind darüber hinausgehende Anforderungen zur Vorsorge auf europäischer Ebene nicht erforderlich. Zunächst sollten die Cross Compliance Regelungen EU-weit umgesetzt und ihre positiven Auswirkungen für den Bodenschutz bewertet werden. Um diese Verbindung zu verdeutlichen, werden die entsprechenden Anforderungen nach Anhang 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates in die Bodenrahmenrichtlinie übernommen. (Jeggle+ Weisgerber/Ulmer).

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 307
Artikel 7

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Zur Ermittlung gemäß Artikel 6 können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Or. de

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 308
Artikel 7

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Zur Ermittlung gemäß Artikel 6 können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Or. de

Begründung

Änderungsantrag ist logische Folge aus Änderungsantrag 7.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish und Richard Seeber

Änderungsantrag 309
Artikel 8

Abschnitt 2
Festlegung von zielen und

entfällt

Maßnahmenprogrammen

Artikel 8

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von Erosion, Verlusten organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutschen

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, den Bürokratieraufwand bis 2012 um 25 % abzubauen.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Renate Sommer, Peter Liese, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 310
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von **Erosion, Verlusten organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutschen**

Maßnahmen zur Bekämpfung von **Verschlechterungen der Bodenqualität**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6. (Jeggle + Sommer/Liese)

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst. (Jeggle + Sommer/Liese + Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 311
Artikel 8 Überschrift

*Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung und
Erdrutschen*

*Maßnahmen gegen Verschlechterungen
des Bodenzustands*

Or. de

Begründung

Das Instrument der Erreichung von Umweltzielen kann den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 312
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung und
Erdrutschen

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung,
Wüstenbildung und Erdrutschen

Or. en

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun und Gyula Hegyi

Änderungsantrag 313
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und**
Erdrutschen

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung,
Erdrutschen **und Versauerung**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist notwendig, um Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen zur Versauerung herzustellen. (Morțun)

Die Maßnahmenprogramme sollten auch für die Bekämpfung der Versauerung ausgelegt sein. (Hegy)

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 314
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und**
Erdrutschen

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung,
Erdrutschen **und Verlust des geologischen**
Erbes

Or. en

Begründung

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das geologische Erbes in Artikel 6 aufgenommen wird, und aus der Tatsache, dass auch das geologische Erbe in Europa vom Verschwinden bedroht ist, mit negativen Folgen für die biologische Vielfalt, die künftige wissenschaftliche Forschung, die Bildung und den Tourismus. Der Vorschlag steht in Einklang mit Artikel 15 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 315
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme **zur Bekämpfung**
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung und
Erdrutschen

Bodenschutz - Prioritäten -
Maßnahmenprogramme

Or. de

Begründung

Der derzeitige Artikel 8 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6 bezüglich der Umsetzung die Notwendigkeit der Erstellung von Maßnahmen und Maßnahmenprogrammen für Risikogebiete auf Parzellenebene. Es ist schwer vorzustellen wie Maßnahmen auf dieser räumlich so kleinen und permanent im Bodennutzungs-Wandel befindlichen Ebene erstellt und administriert werden sollen und mit welchen Kosten das verbunden ist. Mit der Erstellung dieser Dokumentation verbundene Zeitverluste würden unmittelbar einsetzende Maßnahmen verhindern.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 316
Artikel 8 Überschrift

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung **und**
Erdrutschen

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung
von Erosion, Verlusten organischer
Substanzen, Verdichtung, Versalzung,
Erdrutschen **und Verlust der biologischen
Vielfalt des Bodens**

Or. en

Begründung

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme mit Risikominderungszielen sollten in Erwartung der Zuweisung privater oder öffentlicher Mittel zur Finanzierung der zur Erreichung der Ziele notwendigen Maßnahmen auch vorsorgliche Schutzmaßnahmen und Notfallpläne bedacht werden. Dies wäre ein kostengünstiges Mittel, die Gefahren in Risikogebieten weiter zu verringern, besonders wenn es um die Sicherheit von Menschen geht.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 317
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, **das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.**

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, **mit dem zumindest folgende Ziele erreicht werden sollen:**

- Verringerung der Bodenerosion um mindestens 20 % bis zum Jahr 2020;**
- Steigerung des Anteils organischer Substanzen alle zehn Jahre ab [Datum der Umsetzung] um mindestens 0,5 %;**

- *Verringerung und Umkehrung der Bodenversiegelung bis zum Jahr 2020;*
- *Verringerung der von Verdichtung bedrohten Flächen um mindestens 20 % bis zum Jahr 2020;*
- *Verringerung der von Verdichtung bedrohten Flächen um mindestens 20 % bis zum Jahr 2020;*
- *Verringerung der von Erdbeben bedrohten Flächen um mindestens 20 % bis zum Jahr 2020.;*

Diese Ziele sind im Zusammenhang mit der Revision der Richtlinie gemäß Artikel 21 zu überprüfen.

Or. en

Begründung

Es müssen einheitliche Ziele festgelegt werden, damit die Richtlinie EU-weit kohärent und auf vergleichbare Art und Weise umgesetzt wird.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 318
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **stellen** die Mitgliedstaaten **für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel **umfasst**.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der in Artikel 6 genannten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die ergriffenen Maßnahmen. Die Information soll** einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen

Mittel **enthalten**.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 319

Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **stellen** die Mitgliedstaaten **für die nach** Artikel 6 **ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel **umfasst**.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der in Artikel 6 genannten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die ergriffenen Maßnahmen. Die Information soll** einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten und öffentlichen Mittel **enthalten**.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst.

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 320
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **stellen** die Mitgliedstaaten **für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel **umfasst**.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der in Artikel 6 genannten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die Ziele zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen und die ergriffenen Maßnahmen. Die Information soll** einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel **enthalten**.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 321
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten **für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele**,

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten **Maßnahmeprogramme zum Schutze des Bodens auf. In Anhang III sind unverbindliche „Best Practice Modelle“ für Maßnahmen und**

geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

Maßnahmenprogramme bezüglich der Prioritäten im Bodenschutz aufgelistet.

Or. de

Begründung

Der derzeitige Artikel 8 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6 bezüglich der Umsetzung die Notwendigkeit der Erstellung von Maßnahmen und Maßnahmenprogrammen für Risikogebiete auf Parzellenebene. Es ist schwer vorzustellen wie Maßnahmen auf dieser räumlich so kleinen und permanent im Bodennutzungs-Wandel befindlichen Ebene erstellt und administriert werden sollen und mit welchen Kosten das verbunden ist. Mit der Erstellung dieser Dokumentation verbundene Zeitverluste würden unmittelbar einsetzende Maßnahmen verhindern.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 322
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 **Absatz 1** genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 **ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 genannten Bodenfunktionen **erstellen die** Mitgliedstaaten für die **gemäß** Artikel 6 **festgestellten Bodengefährdungen Maßnahmenprogramme, die diesen entgegenwirken. Diese Programme enthalten auch** einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel.

Or. de

Begründung

Eine Ausweisung von Risikogebieten wird grundsätzlich abgelehnt, da dies weder zeitlich noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint, und damit auch kein flächendeckender Bodenschutz erreicht werden kann.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 323
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen *stellen* die Mitgliedstaaten *für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.*

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen *formulieren* die Mitgliedstaaten *Ziele zur Bekämpfung von Verschlechterungen der Bodenqualität und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen soweit der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der in Artikel 6 genannten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die Ziele zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen und die ergriffenen Maßnahmen.*

Or. de

Begründung

Das Instrument der Erreichung von Umweltzielen kann den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 324
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele *(einschließlich integrierter Bodenschutzprogramme und vorsorglicher Schutzmaßnahmen) sowie gegebenenfalls Wiederherstellungsziele*, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die

Finanzierung der Maßnahmen
aufzuwendenden privaten oder öffentlichen
Mittel umfasst.

Or. en

Begründung

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme mit Risikominderungszielen sollten in Erwartung der Zuweisung privater oder öffentlicher Mittel zur Finanzierung der zur Erreichung der Ziele notwendigen Maßnahmen auch vorsorgliche Schutzmaßnahmen und Notfallpläne bedacht werden. Dies wäre ein kostengünstiges Mittel, die Gefahren in Risikogebieten weiter zu verringern, besonders wenn es um die Sicherheit von Menschen geht.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 325
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete **auf geeigneter Ebene** ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

Or. de

Begründung

Eine Benutzung der Worte „auf geeigneter Ebene“ ist auszuschließen und zu streichen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 326
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **stellen** die

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die

Mitgliedstaaten **für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.**

Mitgliedstaaten **auf geeigneter administrativer und geografischer Ebene für die in Artikel 6 ermittelten Flächen erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der in Artikel 1 genannten Bodenfunktionen.**

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte mehr Freiraum bezüglich der Aufstellung der zu ergreifenden Maßnahmen überlassen werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 327
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Die Auswahl der Maßnahmen obliegt den Mitgliedstaaten, insbesondere können sie bestehende Programme nutzen, beziehungsweise auf diese aufbauen.

Or. de

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun

Änderungsantrag 328
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Das Maßnahmenprogramm muss mit den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Maßnahmen in Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Das Maßnahmenprogramm muss die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Maßnahmen unterstützen und durch diese Unterstützung erfahren.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 329
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

1a. Bei der Festlegung der Maßnahmenprogramme sind freiwillige Maßnahmen, Anreizsysteme wie auch bestehende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 330
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der ***Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme*** nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen ***der geplanten Maßnahmen*** angemessen Rechnung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der ***Festlegung von Maßnahmen*** nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen Rechnung.

Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 331
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei ***der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme*** nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen ***der geplanten Maßnahmen*** angemessen Rechnung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei ***den Maßnahmen*** nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen Rechnung.

Or. de

Begründung

Das Instrument der Erreichung von Umweltzielen kann den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 332
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der **Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme** nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der **Festlegung von** Maßnahmenprogrammen nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen Rechnung.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 333
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den **Zielen der Richtlinie 2000/60/EG und der Strategie der EU in Bezug auf die biologische Vielfalt** sowie den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Or. en

Begründung

Es müssen einheitliche Ziele festgelegt werden, damit die Richtlinie EU-weit kohärent und auf vergleichbare Art und Weise umgesetzt wird.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 334
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen, **gesundheitlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, bildungspolitischen** und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, ob diese die Gesellschaft insgesamt betreffenden Aspekte zu den gesellschaftlichen Auswirkungen gerechnet werden. Als spezifische gesundheitliche Aspekte verstehen wir auch die psychologischen Aspekte Gesundheit und Selbstverwirklichung dieser und künftiger Generationen.

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun

Änderungsantrag 335
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung; **dazu gehört auch, dass die der auf einzelstaatlicher Ebene vorhandenen Informationen herangezogen werden.**

Or. en

Begründung

Das Maßnahmenprogramm muss auf den bereits vorhandenen Informationen aufbauen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Jutta Haug, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 336
Artikel 8 Absatz 3

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

3. Die in Absatz 1 genannte Information wird mindestens alle zehn Jahre aktualisiert.

Or. de

Begründung

Das Instrument der Erreichung von Umweltzielen kann den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 337
Artikel 8 Absatz 3

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag Breyer u.a. zu Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 338
Artikel 8 Absatz 3

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für *jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele* sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

3. Unter Beachtung der Prioritäten im Bodenschutz, die sich aus unterschiedlichen Bodensensibilitäten ergeben, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für *jede ermittelte Priorität Ziele* sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

Or. de

Begründung

Der derzeitige Artikel 8 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6 bezüglich der Umsetzung die Notwendigkeit der Erstellung von Maßnahmen und Maßnahmenprogrammen für Risikogebiete auf Parzellenebene. Es ist schwer vorzustellen, wie Maßnahmen auf dieser räumlich so kleinen und permanent im Bodennutzungs-Wandel befindlichen Ebene erstellt und administriert werden sollen und mit welchen Kosten das verbunden ist. Mit der Erstellung dieser Dokumentation verbundene Zeitverluste würden unmittelbar einsetzende Maßnahmen verhindern.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 339
Artikel 8 Absatz 3

3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

3. Wurden mehrere sich überlagernde Bodengefährdungen gemäß Artikel 6 festgestellt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jede Gefährdung Minderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Seeber zu Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer,
Peter Liese und Jutta Haug

Änderungsantrag 340
Artikel 8 Absatz 4

**4. Die Maßnahmenprogramme werden entfällt
binnen sieben Jahren nach [Datum der
Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht
Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.**

**Die Maßnahmenprogramme werden
veröffentlicht und mindestens alle fünf
Jahre überprüft.**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu Art. 6

Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft der Mitgliedstaat selbst. (Jeggle + Weisgerber/Ulmer + Sommer/Liese)

Das Instrument der Erreichung von Umweltzielen kann den Mitgliedsstaaten überlassen werden. (Haug)

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 341
Artikel 8 Absatz 4

4. Die Maßnahmenprogramme werden
binnen **sieben Jahren** nach [Datum der
Umsetzung] aufgestellt und spätestens **acht
Jahre** nach diesem Zeitpunkt angewendet.

4. Die Maßnahmenprogramme werden
binnen **fünf Jahren** nach [Datum der
Umsetzung] aufgestellt und spätestens **sechs
Jahre** nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Breyer u.a. zu Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 342
Artikel 8 Absatz 4

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen **sieben** Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens **acht** Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle **fünf** Jahre überprüft.

4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen **12** Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens **15** Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle **zehn** Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Die längeren Fristen von 12, 15 und 10 Jahren stellen einen geringeren Verwaltungsaufwand dar. Gleichzeitig zeigen sich aus der Praxis durch andere ähnliche Richtlinien, dass die Fristen zu verwirklichen sind.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 343
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre **überprüft**.

Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre **aktualisiert**.

Or. en

Änderungsantrag von Guido Sacconi und Vittorio Prodi

Änderungsantrag 344
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Bioabfall vor, mit der Qualitätsstandards für die Verwendung von Bioabfall als Bodenverbesserer festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Eine Richtlinie über Bioabfall ist dringend notwendig, um Bioabfall aus Abfalldeponien und Verbrennungsanlagen herauszunehmen und einer hoch effizienten Verwendung zuzuführen, mit der u. a. der Anteil organischer Substanzen gesteigert und die Bodenqualität verbessert werden kann.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 345

Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Kapitel III

Bodenverunreinigung

Die Mitgliedstaaten legen eine Strategie für die Behandlung verunreinigter Flächen fest, mit Auflagen für den Umgang der zuständigen Behörden mit Bodenverunreinigungen, die ein nicht hinnehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Dabei berücksichtigen die gegenwärtige und die zukünftige Nutzung der Flächen. Hierzu gehört auch eine Strategie zur Bestimmung verunreinigter Standorte sowie eine entsprechende Sanierungsstrategie.

Or. en

Begründung

Der Text wird deutlicher, wenn die Ziele der Strategie zu Beginn dieses Kapitels genannt werden, da in den folgenden Artikeln näher auf die Instrumente dieser Strategie eingegangen wird.

